

**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr.1 vom 9.01.2023

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für die Erfüllung der Transparenzpflicht, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit des GSP Klausen 1 die Beauftragung für das Hosting der Homepage zwingend erforderlich ist,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Hantha ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Grundschulsprengel 380,00 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf

der oben genannten Leistung zu einem Vertragswert von 380,00 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer Euro abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

### Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Anderes: Die Webseite inkl. eigener Domain wird schon seit mehreren Jahren von der Firma Hantha bezogen. Es handelt sich um eine geringfügige Ausgabe. Die Anwendung zur Erstellung der Homepage ist sehr benutzerfreundlich, eine Umstellung auf einen anderen Anbieter würde die Notwendigkeit der Neugestaltung der Homepage mit sich bringen, ein Aufwand der aufgrund des geringen Preises nicht gerechtfertigt ist und sehr aufwändig wäre. Zudem nimmt der GSP Klausen 1 im Zuge des PNRR an der Maßnahme 1.4.1 „esperienza del cittadino nei servizi pubblici“ teil, welche zum Ziel eine Anpassung und Standardisierung der Homepage der öffentlichen Schulen in den nächsten Jahren zum Ziel hat. Da die Umsetzung der Maßnahme aufgrund der Komplexität der Kriterien erst mittelfristig erfolgt, erhält obgenannter Zuschlagsempfänger für ein weiteres Jahr den Zuschlag.</p>
-------------------------------------	---

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	<p>Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.</p>
	<p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).</p>
	<p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:</p>

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.</p>
	<p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).</p>

<p>Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:</p> <p>Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.</p>
--

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 13.12.2022

**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr.2 vom 9.01.2023

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für die Transparenz- und Öffentlichkeitsarbeit, auch in Bezug auf die Informationspflicht für die Direktion, ein Abonnement der Tageszeitung Dolomiten für die Direktion angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Athesia Druck GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Grundschulsprengel 267,92 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Leistung zu einem Vertragswert von 267,92 Euro abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Anderes: Direkter Ankauf beim Herausgeber der Zeitung

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
--------------------------	--

	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 19.12.2022

**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr.3 vom 9.01.2023

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass das elektronische Register mit dem Gesetzesdekret Nr. 95 von 2012 von der Regierung Monti eingeführt wurde und die Einführung des elektronischen Registers in den Schulen in Folge der Digitalisierung mehr Transparenz und Effizienz in Bezug auf die schulischen Aktivitäten gewährleisten soll, sowie der bürokratische Aufwand für die Lehrkräfte und für die Verwaltung vermindert werden soll,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Limitis GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Grundschulsprenkel 2.190,00 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Leistung zu einem Vertragswert von 2.190,00 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

### Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

☒	<p>Anderes: Das elektronische Register wurde mit dem Gesetzesdekret Nr. 95 von 2012 von der Regierung Monti eingeführt. Die Einführung des elektronischen Registers in den Schulen ist eine Folge der Digitalisierung und soll mehr Transparenz und Effizienz in Bezug auf die schulischen Aktivitäten gewährleisten. Zudem soll der bürokratische Aufwand für die Lehrkräfte und für die Verwaltung vermindert werden. Es handelt sich hierbei um eine bereits an vielen Schulsprengeln Südtirols erprobte und angelaufene Software für das Digitale Klassenregister mit sehr guten Erfahrungswerten in der Anwendung. Das digitale Register wurde von Herrn Stefan Raffener und Herrn Alex Trojer optimal an die Erfordernisse aller Schulstufen, in unserem Fall an die Grundschulen angepasst. Das Digitale Register der Firma Limitis hat sich im Schulbetrieb des GSP Klausen 1 bewährt, es entspricht den Bedürfnissen der Schule und wird an allen 9 Schulstellen verwendet. Der Aufwand, den eine Umstellung auf ein anderes Register mit sich bringen würde, ist nicht angemessen. Die Software ist ausgereift und hat ein gutes Preis/Leistungsverhältnis, und entspricht den Vorstellungen des GSP Klausen Auch der technische Support, sowie der Support für die Lehrpersonen und Verwaltung inklusive Lösung von individuellen Fragestellungen sind im Preis enthalten. Die Ware ist auf dem EMS nicht verfügbar. Es wurde nur ein Kostenvoranschlag eingeholt, da die Anwendung bereits seit 2021 an der Schule verwendet wird und für Lehrpersonen, sowie Schülereltern sehr anwenderfreundlich ist. Die Kosten für die Weiterführung des Digitalen Registers bei einer Anzahl von 466 Schüler*innen betragen 2.190,00 Euro zuzüglich 22% Mehrwertsteuer. Die Preise werden als angemessen erachtet. Zudem gibt es kein vergleichbares Gegenangebot, da dieses Register, wie zuvor beschrieben eigens für Südtiroler Schulen entwickelt wurde. Das vom Land zur Verfügung gestellte Programm OMNIA funktioniert noch nicht zur Zufriedenheit der Benutzer, daher wird das bereits eingeführte Programm weitergeführt.</p>
---	---

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

☐	<p>Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.</p>
	<p>Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).</p>

	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:
--	--

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 21.12.2022



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 4

vom: 10/01/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Beauftragung für den Transport der Schüler*innen der GS Albions zum Theater
<b>Vertragspartner:</b>	LEITNER & SÖHNE Bus- & Taxiunternehmen
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 100,00
	€10,00
	€110,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weiters soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Niederstätter & Co. GmbH sowie das Busunternehmen Leitner KG d. Leitner Klaus & Co. teil. Der Zuschlag wurde an das Busunternehmen Leitner KG d. Leitner Klaus & Co aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 5 vom: 30/01/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Wartungsvertrag ALL IN-Multifunktionsdrucker für die 9 Schulstellen des GS  
**Vertragspartner:** AMONN OFFICE - BOZEN  
**Voraussichtlicher Preis:** € 5.700,00  
 €1.254,00  
 €6.954,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Festgestellt, dass der Wartungsvertrag für die Multifunktionsdrucker der betreffenden Schulstellen des GSP Klausen 1 für den Zeitraum 01.01.2023-31.12.2023 mit der Firma Amonn erneuert werden soll, da die Dienstleistung in den letzten Jahren zur Zufriedenheit der Schule abgewickelt wurde. Die Bestellung ist laut Budget 23-25 abgedeckt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a contrarre Nr.5

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 6

vom: 01/02/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Ankauf von Lehrmittel für Integration für die Grundschule Klausen  
**Vertragspartner:** Pedacta - GmbH/s.r.l.  
**Voraussichtlicher Preis:** € 405,70  
 €0,00  
 €405,70

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 23-25 abgedeckt. Um die Qualität des Integrationsunterrichtes zu erhöhen wurden verschiedene Sportgeräte und Lehrmaterialien aufgrund der speziellen Eigenschaften vom pädagogischen Lehrpersonal des GSP Klausen 1 ausgesucht

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 KlausenPiazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Um die Qualität des Integrationsunterrichtes zu erhöhen wurden verschiedene Sportgeräte und Lehrmaterialien aufgrund der speziellen Eigenschaften vom pädagogischen Lehrpersonal des GSP Klausen 1 ausgesucht. Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Pedacta GmbH, sowie die Archimedes KG teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer Archimedes KG wurde kein Angebot übermittelt. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die Einhaltung der Rotation, sowie der guten Erfahrungswerte an den Wirtschaftsteilnehmer Pedacta GmbH.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 7 vom: 01/02/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Ankauf von Lehrmittel für Integration für die Grundschule Klausen  
**Vertragspartner:** A.Weger GmbH Papier- und Buchhandlung  
**Voraussichtlicher Preis:** € 193,06  
 €42,47  
 €235,53

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 23-25 abgedeckt. Um die Qualität des Integrationsunterrichtes zu erhöhen wurden verschiedene Sportgeräte und Lehrmaterialien aufgrund der speziellen

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:** Eigenschaften vom pädagogischen Lehrpersonal des GSP Klausen 1 ausgesucht.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Um die Qualität des Integrationsunterrichtes zu erhöhen wurden verschiedene Sportgeräte und Lehrmaterialien aufgrund der speziellen Eigenschaften vom pädagogischen Lehrpersonal des GSP Klausen 1 ausgesucht. Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Buchhandlung Weger GmbH, sowie die Firma Tischlerei Schneider OHG teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer Schneider OHG wurde kein Angebot übermittelt. Der Zuschlag erhält die Firma Weger GmbH.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 8

vom: 23/02/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Beauftragung Referententätigkeit für Workshops an den 9 Schulstellen zur JUGENDDIENST UNTERES EISACKTAL  
**Vertragspartner:**  
**Voraussichtlicher Preis:** € 2.100,00  
 €0,00  
 €2.100,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Beauftragung ist lt. Budget 21-23, sowie vom dreijährigen Bildungsplan abgedeckt, siehe Begründung lt. Anlage

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a Contrarre Nr. 8

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 9

vom: 03/03/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Ankauf eines Multifunktionsdruckers für die GS Lajen
<b>Vertragspartner:</b>	AMONN OFFICE - BOZEN
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 2.100,00
	€ 462,00
	€ 2.562,00
<b>Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:</b>	Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt und für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetrieb zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a contrarre Nr.9/2023

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 10 vom 3.03.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die stellvertretende Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della

consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ für die Zielgruppe der Schüler\*innen der 1. -5 Klassen der Grundschule Villnöß/St.Peter durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Bernhard Wiesler beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.157,00 Euro für 26,5 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herrn Bernhard Wiesler zu einem Gesamtbetrag von 1.157,00 Euro für die Umsetzung des Projekts „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ an der Grunschule Villnöß/StPeter zu beauftragen;

Die stellvertretende Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Dorothea Brugger

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Wiesler Bernhard,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Projekt "Bewegung, Koordination und Gleichgewicht" für die Schüler\*innen der 1. -5. Klassen der GS Villnöb/St.Peter

Ort/e: Grundschule Villnöb/St.Peter,

Zeitraum: 6.03 – 10.03.2023

Termin/e:

Montag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr

Dienstag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr/13.50-15.50 Uhr

Mittwoch: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr

Donnerstag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr/13.50-15.50 Uhr

Freitag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr

Vergütung: 1.157,00 €.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen

ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde, jedoch sich kein Vertragspartner gemeldet hat und deshalb eine direkte Beauftragung durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:  
(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Herr Wiesler Bernhard wurde einerseits aufgrund seiner pädagogischen und seiner Clown-Ausbildung, andererseits aufgrund seiner Kompetenz und Erfahrung im Bereich Zirkuspädagogik und Clownerie ausgewählt. Seine Fertigkeiten und sein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern hat er bereits vielfach in seiner Arbeit an Schulen und sozialen Einrichtungen, sowie Krankenhäusern unter Beweis gestellt. Die angenehme Art und Weise des Herrn Bernhard Wiesler kommt bei Schüler\*innen, Lehrpersonen sehr gut an. Dem Referenten gelingt es die Schüler\*innen in den verschiedensten Bedürfnissen zu motivieren und zu fördern. Keine interne Lehrperson hat die Voraussetzungen, um in dieser Funktion als Experte tätig zu sein.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 11

vom: 13/03/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Eintritte - Projekt "Schule am Bauernhof" für 27 Schüler*innen der 1. und 2
<b>Vertragspartner:</b>	Günther Peirer
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 405,00
	€ 89,10
	€ 494,10

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:**

Die Beauftragung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt. Die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a contrarre Nr.11

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 12 vom 17.03.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenghels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Zirkus“ für die Zielgruppe der Schüler\*innen der 1. -5 Klassen der Grundschule Gufidaun durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Michelangelo Mariano beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.050,00 Euro für 20 Stunden zzgl der Fahrtspesen beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herrn Michelangelo Mariano zu einem Gesamtbetrag von 1.050,00 Euro für 20 Stunden zzgl der Fahrtspesen für die Umsetzung des Projekts „Zirkus“ an der Grunschule Gufidaun zu beauftragen;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Michelangelo Mariano,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Projekt "Zirkus" für die Schüler\*innen der 1. -5. Klassen der GS Gufidaun

Ort/e: Grundschule Gufidaun,

Zeitraum: 20.03.2023 – 24.03.2023

Termin/e:

Montag bis Freitag jeweils von 8.15 – 10.15 Uhr und von 10.35 – 12.35 Uhr

Vergütung: 1.050,00 €

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B.

Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde, jedoch sich kein Vertragspartner gemeldet hat und deshalb eine direkte Beauftragung durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:  
(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Herr Mariano Michelangelo wurde einerseits aufgrund seiner Ausbildung zum Zirkuspädagogen, andererseits aufgrund seiner Kompetenz und Erfahrung im Bereich Zirkuspädagogik und Clownerie ausgewählt. Ziel des Projektes ist es eigene kreative Fähigkeiten der Schüler\*innen zu entwickeln, das Gesundheitsbewusstsein (Bewegung als wichtiger Bestandteil unseres Wohlbefindens und unserer Gesundheit) zu fördern, sowie eine Verbesserung der Konzentration, Reaktion, des Gleichgewichts und der Psychomotorik zu bewirken. Die Fertigkeiten des Herrn Mariano Michelangelo und sein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern hat er bereits vielfach in seiner Arbeit an Schulen und sozialen Einrichtungen unter Beweis gestellt. Dem Referenten gelingt es die Schüler\*innen in den verschiedensten Bedürfnissen zu motivieren und zu fördern. Keine interne Lehrperson hat die Voraussetzungen, um in dieser Funktion als Experte tätig zu sein.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

**„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 13 vom 17.03.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenghels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Waldwerkstatt“ für die Zielgruppe der Schüler\*innen der 1. Klassen der Grundschule Klausen durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Frau Carolin Unteregger beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 132,00 Euro für 3 Stunden zzgl der Fahrtspesen beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Carolin Unteregger zu einem Gesamtbetrag von 132,00 Euro für 3 Stunden zzgl der Fahrtspesen für die Umsetzung des Projekts „Waldwerkstatt“ für die Schüler\*innen der 1. Klassen der Grunschule Klausen zu beauftragen;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 12 vom 17.03.2023

### Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Unteregger Carolin,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Projekt "Waldwerkstatt" für die Schüler\*innen der 1. Klassen der GS Klausen

Ort/e: Feldthurns,

Termin/e: 28.03.2023, von 9.00 bis 12.00 Uhr

Vergütung: 132,00 € zzgl Fahrspesen

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen):

Frau Carolin Unteregger verfügt über ein großes Wissen im didaktischen und pädagogischen Bereich der Biologie und hat auch im außerschulischen Bereich thematisch damit gearbeitet. (u. a. an der Uni Innsbruck, bei privaten Auftraggebern, Freiberuflerin). Weiters hat sie sich in der Kräuterpädagogik weitergebildet.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

**„Decreto o determina a contrarre“  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 14 vom 23.03.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenghels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ für die Zielgruppe der Schüler\*innen der 1. -5 Klassen der Grundschule Teis durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Bernhard Wiesler beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 980,00 Euro für 26,5 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herrn Bernhard Wiesler zu einem Gesamtbetrag von 980,00 Euro für die Umsetzung des Projekts „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ an der Grunschule Teis zu beauftragen;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Wiesler Bernhard,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Projekt "Bewegung, Koordination und Gleichgewicht" für die Schüler\*innen der 1. -5. Klassen der GS Teis

Ort/e: Grundschule Teis,

Zeitraum: 27.03.2023 – 31.03.2023

Termin/e:

Montag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr

Dienstag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr/13.35-15.35 Uhr

Mittwoch: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr

Donnerstag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr/13.35-15.35 Uhr

Freitag: 8.00-10.30-10.50-12.50 Uhr

Vergütung: 980,00 €.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH

38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde, jedoch sich kein Vertragspartner gemeldet hat und deshalb eine direkte Beauftragung durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Herr Wiesler Bernhard wurde einerseits aufgrund seiner pädagogischen und seiner Clown-Ausbildung, andererseits aufgrund seiner Kompetenz und Erfahrung im Bereich Zirkuspädagogik und Clownerie ausgewählt. Seine Fertigkeiten und sein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern hat er bereits vielfach in seiner Arbeit an Schulen und sozialen Einrichtungen, sowie Krankenhäusern unter Beweis gestellt. Die angenehme Art und Weise des Herrn Bernhard Wiesler kommt bei Schüler\*innen, Lehrpersonen sehr gut an. Dem Referenten gelingt es die Schüler\*innen in den verschiedensten Bedürfnissen zu motivieren und zu fördern. Keine interne Lehrperson hat die Voraussetzungen, um in dieser Funktion als Experte tätig zu sein.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 15

vom: 23/03/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Eintritte - Projekt "Schule am Bauernhof" für 39 Schüler\*innen der GS Klausen  
**Vertragspartner:** Promeltoihof Oberkofler Annelies  
**Voraussichtlicher Preis:** € 585,00  
 €0,00  
 €585,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Beauftragung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt. Die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a contrarre Nr.15

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 16

vom: 05/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Beauftragung des Schülertransports von 6 Schüler*innen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	BUS & TAXI KLAMMER
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 50,00
	€55,00
	€105,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Bus& Taxi Klammer, sowie das Busunternehmen Niederstätter teil. Der Zuschlag wurde an das Busunternehmen Bus& Taxi Klammer aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 17

vom: 05/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Schülertransport von 38 Schüler*innen der 1.- 5. Klassen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	NIEDERSTÄTTER OHG - VILLANDERS Busunternehmen
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 550,00
	€55,00
	€605,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Domanegg, sowie das Busunternehmen Niederstätter teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer Domanegg konnte kein Angebot übermittelt werden. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die Einhaltung der Rotation, sowie der guten Erfahrungswerte an das Busunternehmen Niederstätter.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 18

vom: 05/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Schülertransport von 20 Schüler*innen der 1.- 5. Klassen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	NIEDERSTÄTTER OHG - VILLANDERS Busunternehmen
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 450,00
	€45,00
	€495,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Mellauner, sowie das Busunternehmen Niederstätter teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer Mellauner wurden kein Angebot übermittelt werden. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die guten Erfahrungswerte und der marktgerechten Preise im Vergleich zu vorhergehenden Beauftragungen von Schülertransporten an das Busunternehmen Niederstätter

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 19

vom: 12/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Schülertransport von 45 Schüler*innen der 1.- 5. Klassen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	BUS & TAXI KLAMMER
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 650,00
	€65,00
	€715,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen des Oberpertinger Georg, sowie das Busunternehmen Bus&Taxi Klammer teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer Oberpertinger konnte kein Angebot übermittelt werden. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die guten Erfahrungswerte und der markgerechten Preise im Vergleich zu vorhergehenden Beauftragungen von Schülertransporten an das Busunternehmen Bus&Taxi Klammer.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 20

vom: 12/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Schülertransport von 64 Schüler*innen der 1. – 5. Klassen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	Pizzinini GmbH Bus & Mobility
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 1.054,55
	€105,45
	€1.160,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:** Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Pizzinini, sowie das Busunternehmen Niederstätter teil. Das Angebot des Busunternehmens Niederstätter wurde kurzfristig zurückgezogen. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die guten Erfahrungswerte und der marktgerechten Preise im Vergleich zu vorhergehenden Beauftragungen von Schülertransporten an das Busunternehmen Pizzinini.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 21

vom: 12/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Schülertransport von 48 Schüler*innen der 3.- 5. Klassen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	Pizzinini GmbH Bus & Mobility
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 654,55
	€65,45
	€720,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Pizzinini, das Busunternehmen Bus&Taxi Klammer, sowie das Busunternehmen Niederstätter teil. Das Angebot des Busunternehmens Niederstätter wurde kurzfristig zurückgezogen. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die guten Erfahrungswerte und aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebots an das Busunternehmen Pizzinini.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 22

vom: 18/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Schülertransport von 31 Schüler*innen der 1.- 5. Klassen der Grundschule
<b>Vertragspartner:</b>	DOMANEGG REISEN
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 640,00
	€ 64,00
	€ 704,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-25 abgedeckt. Lehrausflüge gehören traditionsgemäß zum Schulleben und bietet den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:** Gemeinde anzunehmen. Durch Klassenfahrten werden weitere soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Domanegg, das Busunternehmen Bus&Taxi Klammer, sowie das Busunternehmen Oberpertinger teil. Vom Busunternehmens Oberpertinger wurde kein Angebot übermittelt. Der Zuschlag ergeht mit Bezug auf die guten Erfahrungswerte und aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebots an das Busunternehmen Domanegg.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 23

vom: 21/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Ankauf von Fotokopierpapier für den GSP Klausen 1  
**Vertragspartner:** VALSECCHI CANCELLERIA SRL  
**Voraussichtlicher Preis:** € 2.069,91  
 €455,38  
 €2.525,29

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt und für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetrieb zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden  
 Die Beauftragung erfolgt im Zuge eines Beitritts einer AOV Konvention
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 24

vom: 24/04/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Ankauf von Hardware für den GSP Klausen 1
<b>Vertragspartner:</b>	INTERVARIA
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 39.184,00
	€ 8.620,48
	€ 47.804,48

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt und für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetrieb zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:  
siehe Determina a contrarre n.24

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 25

vom: 04/05/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Ankauf von 15 Bildschirmen für den GSP Klausen 1  
**Vertragspartner:** Netixx GmbH  
**Voraussichtlicher Preis:** € 1.886,25  
 € 414,98  
 € 2.301,23

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt und für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetrieb zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a contrarre Nr.25

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 26

vom: 11/05/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

**Gegenstand:** Unterstützende Tätigkeiten im Vergabewesen  
**Vertragspartner:** PRONORM  
**Voraussichtlicher Preis:** € 1.560,00  
 € 343,20  
 € 1.903,20

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Beauftragung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Siehe Entscheid Nr.26

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 27

vom: 19/05/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Ankauf von Toner für die Schulstellen Lajen, Klausen und Villnöß/St. Peter
<b>Vertragspartner:</b>	TINKHAUSER Büromarkt GmbH
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 555,20
	€ 122,14
	€ 677,34

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt und für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetrieb zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm die Firma Tinkhauser Büromarkt GmbH, die Firma Amonn Office GmbH, sowie die Firma Loeff System GmbH teil. Der Zuschlag wurde an die Firma Tinkhauser Büromarkt GmbH aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Dorothea Brugger**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 29

vom: 26/05/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Ankauf der Anton APP für die Schulstellen des GSP Klausen 1
<b>Vertragspartner:</b>	Athesia Buch - Brixen Buch-Papier
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 258,20
	€ 56,80
	€ 315,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist lt. Budget 2023-2025 abgedeckt. Die Software ermöglicht eine individuelle Förderung von Schüler

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:  
Siehe Determina a contrarre

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**  
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 30

vom: 30/05/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Ankauf von Farbigen Papier für die Schulstellen des GSP Klausen 1
<b>Vertragspartner:</b>	LOEFF SYSTEM GMBH
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 528,50
	€ 116,27
	€ 644,77

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt und für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetrieb zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm die Firmen Conter Store SRL, Amonn Office GmbH, sowie die Firma Loeff System GmbH teil. Von den Firmen Conter Store SRL, Amonn Office GmbH wurde kein Angebot übermittelt. Der EMS wurde stichprobenmäßig konsultiert. Die von der Fa. angeführten Preise sind im Vergleich zu vorhergehenden Ankäufen, sowie im in die EMS angeführten Preise marktgerecht. Der Zuschlag wurde an die Firma Loeff System GmbH aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 31

vom: 20/06/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	PNRR Maßnahme 1.4.1 - Erstellung einer Homepage
<b>Vertragspartner:</b>	TINCX GMBH
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 5.975,41
	€ 1.314,59
	€ 7.290,00

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Beauftragung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt.

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Siehe Determina a contrarre Nr.31

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung  
CIG: Z153BA164F**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 32 vom 22.06.2023

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien für verschiedene Schulstellen und Turnhallen, sowie der Direktion, für die Grundreinigung im Sommer, sowie für den laufenden Verwaltungsbetrieb Reinigungsmittel entsprechend den geltenden Umweltkriterien und Vorgaben des Landes angekauft werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma RESS Multiservices SRL wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Grundschulsprenkel 6.946,80 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 6.946,80 Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

### Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer RESS Multiservices SRL, sowie die Fa. Silmar SRL Unipersonale teil. Der Zuschlag wurde an den Wirtschaftsteilnehmer RESS Multiservices SRL aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben. Der Wirtschaftsteilnehmer kann alle Reinigungsmaterialien und Ersatzteile liefern. Die einzelnen Komponenten bei den Ersatz und Ergänzungsteilen können problemlos mit den bereits bestehenden Komponenten ausgetauscht werden. Die Erfahrungswerte mit dem Reinigungsmaterial des Reinigungspersonals in Anwendung der Reinigungsmaßnahmen, sowie die Rückmeldungen von Seiten des Schulpersonals entspricht den hohen Anforderungen des GSP Klausen 1. Der Zuschlagsempfänger ist im Bereich der umweltfreundlichen Reinigungsprodukte fachkundig sowie sehr zuverlässig und schnell bei der Lieferung. Die Produkte sind von sehr guter Qualität, haben einen angenehmen Geruch und sind gut verträglich für die Benutzer/innen. Die Reinigungsmittel wurden aufgrund der Beschaffenheit der Böden sorgfältig ausgewählt. Zudem wurden die Preise für ähnliche Produkte im Elektronischen Markt auf dem ISOV-Portal des Landes verglichen. Die Reinigungsmittel entsprechen den Mindest Umweltkriterien und dem Beschluss der Landesregierung Nr. 1092/2017. Des Weiteren sind die Reinigungsmittel sofern vorgesehen, im Gutachten der Dienststelle für Arbeitsschutz aufgelistet, sowie im Zuge der Chemischen Risikobewertung als positiv begutachtet worden. Die Schulwarte verwenden bereits seit Jahren die Reinigungsmittel der Firma RESS Multiservices GmbH. Des Weiteren wurden in der Vergangenheit bereits andere geeignete Reinigungsmittel von anderen Firmen erprobt, diese konnten aber nicht so überzeugen wie jene des Zuschlagsempfängers. Der Zuschlagsempfänger kann alle davor genannten Kriterien einhalten, sowie alle erforderlichen Reinigungsmittel in kürzester Zeit liefern.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschläge vom 30/05/2023, Nr. 1/2629,1/2631,1/2634,1/2635, 1/2636 , 1/2637, 1/2638, 1/2639, 1/2640



**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 33 vom 7.07.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für verschiedene Bereiche Fachbücher ausgesucht wurden, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen, angekauft werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Athesia Buch GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Ankauf des Lehrmaterials für die Schulstellen des Grundschulsprengels Klausen 1, 9.676,12 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 9.676,12 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Für verschiedene Bereiche wurden Fachbücher ausgesucht, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen. Diese speziellen Lehrmaterialien werden vom pädagogischen Lehrpersonal aufgrund der Erfordernisse, bzw. Bedürfnisse der SchülerInnen ausgewählt. Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Buchhandlung Alte Mühle KG, die Buchhandlung Weger GmbH, sowie die Athesia Buch GmbH teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer Buchhandlung Alte Mühle KG wurde kein Angebot übermittelt. Der Zuschlag bekam die Athesia Buch GmbH aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes. Die Lehrmaterialien werden gemäß Rotationsprinzip bei verschiedenen Anbietern angekauft.
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes: .



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschläge Nr.1/2308/000136 und 1/2308/000135 vom 28.06.2023



**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 34 vom 7.07.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für verschiedene Bereiche Fachbücher ausgesucht wurden, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen, angekauft werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Buchhandlung Weger GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Ankauf von Schulbüchern für die Schulstellen des Grundschulsprengels Klausen 1, 16.532,77 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 16.532,77 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Buchladen Lana KG, die Buchhandlung Weger GmbH, sowie die LCS Partnerdruck GmbH teil. Vom Wirtschaftsteilnehmer LCS Partnerdruck GmbH wurde kein Angebot übermittelt. Der Zuschlag erfolgt aufgrund der Rotation, sowie aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes an den Wirtschaftsteilnehmer Buchhandlung Weger GmbH.
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes: .

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschläge Nr.428/2023 vom 4.07.2023



**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 35 vom 7.07.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für es für den laufenden Lehrbetrieb für die Vertiefung der verschiedenen Themenbereiche spezielle Verbrauchs- und Bastelmaterialien bedarf,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Arch Play Gmbh ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Ankauf des Bastelmaterials für die Schulstellen des Grundschulsprengels Klausen 1, 9.421,21 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 9.421,21 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Gruber Franz Srl, die Firma Arch Play GmbH, sowie die Firma New Colors teil. Von den Firmen New Colors, sowie Gruber Franz Srl wurde kein Angebot übermittelt. Den Zuschlager erhält die Firma Arch Play GmbH. Das Angebot entspricht den notwendigen Anforderungen und erhält den Auftrag. Die speziellen Bastelmaterialien wurden von den Lehrpersonen persönlich ausgewählt, da es den gezielten didaktischen Anforderungen eines kompetenzorientierten Unterrichts entsprechen muss. Zudem wurde der Elektronische Markt auf dem ISOV-Portal konsultiert. Kein Anbieter im EMS bietet die speziellen Bastelmaterialien in der gewünschten Art auch in Bezug auf die Vollständigkeit des erforderlichen Bedarfs an.
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschläge vom 4.07.2023, Nr. 557,559,560,561,562,564,558,563,565

AUTONOME PROVINZ  
BOZEN – SÜDTIROL  
Deutschsprachiger Grundschulsprengel



PROVINCIA AUTONOMA  
DI BOLZANO - ALTO ADIGE  
Circolo di scuola elementare in lingua tedesca

**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

**Bestellschein Nr. 36/2023 - 07/07/2023**

Klausen, 07/07/2023

An die Firma

**LOEFF SYSTEM GMBH**

Giuseppe-di-Vittorio-Straße 4

I - 39100 B O Z E N B Z

info@loeff.it

Bearbeitet von: Schulsekretär Widmann Gerd  
 Telefon: 0472/847552  
 E-Mail: gerd.widmann@schule.suedtirol.it

**Ermächtigung:** Nr. 36/2023 vom 07/07/2023**CIG Kode:** ZB33BD35D1

Der CIG-Kode muss auf der Rechnung und auf jeder Korrespondenz, welche diesen öffentlichen Auftrag betrifft, angeführt werden

**CUU Kode:** UFKVHK

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Angebot vom 03/07/2023, Nr. AK23-02857 wird mit diesem Bestellschein der Auftrag erteilt, folgendes Material zu liefern oder folgende Dienstleistung zu erbringen:

Konto	Beschreibung	Anzahl	Einzelpreis	Rabatt	Gesamtpreis	MwSt.
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Albions	1	162,39	0,00	198,12	35,73
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Lajen/St.Peter	1	14,28	0,00	17,42	3,14
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Villnöß/St.Magdalena	1	282,26	0,00	344,36	62,10
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Gufidaun	1	376,22	0,00	458,99	82,77
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Ried	1	417,80	0,00	509,72	91,92
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Villnöß/St.Peter	1	119,20	0,00	145,42	26,22
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Klausen	1	541,30	0,00	660,39	119,09
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Lajen	1	354,02	0,00	431,90	77,88
2.2.1.1.01.02.999	Ankauf von Verbrauchsmaterial für die Schulstelle Teis	1	1.037,43	0,00	1.265,66	228,23

**Gesamtpreis der Bestellung ohne Mehrwertsteuer** 3.304,90

**Mehrwertsteuer** 22ND - Mwst. 22% ND 727,08

**Insgesamt** **4.031,98**

Liefertermin:

Lieferadresse: An die jeweiligen Schulstellen

Mehrwertsteuer:

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

**Grundschulsprengel Klausen I**

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

**Circolo di scuola elementare Chiusa I**

Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Tel.: /0472/847552 - PEC: gsd.klausen1@pec.prov.bz.it

Steuernummer: 80002580217

E-Mail: gsd.klausen1@schule.suedtirol.it

2 / 4

## **Bestellschein Nr. 36/2023 - 07/07/2023**

**An die jeweilige unten angeführte Schulstelle:**

**GS Klausen, Oberstadt 72, 39043 Klausen, GS Gufidaun, Gufidaun 103, 39043 Klausen, GS Lajen, Kirchplatz 3, 39040 Lajen, GS Lajen/Albions, Albions 1/A, 39040 Lajen, GS Lajen/Ried, Ried 141, 39040 Lajen, GS Lajen/St.Peter, St.Peter 1, 39040 Lajen, GS Villnöß/St.Peter, Peterweg 3, 39040 Villnöß, GS Villnöß/St.Magdalena, Trebich 2, 39040 Villnöß, GS Teis, Leiten 12, 39040 Villnöß**

Mit freundlichen Grüßen

Die Schulführungskraft

Edith Rabanser

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



## Bestellschein Nr. 36/2023 - 07/07/2023

### Allgemeine Bedingungen:

#### Rechnungsstellung:

Die Rechnung muss elektronisch über das SDI («sistema di interscambio») eingereicht werden und der »Codice univoco ufficio« (CUU) - UFKVHK des Schule Grundschulsprengel Klausen I muss auf der Rechnung angegeben werden. Aufgrund der Bestimmungen des DPR Nr. 633 / 1972, Art. 17 - ter muss auf der Rechnung zudem folgender Hinweis angeführt werden: Zahlung gemäß DPR Nr. 633 / 1972, Art. 17 - ter „scissione dei pagamenti“. Unterliegen Sie nicht dem „split-payment“, so zitieren Sie die entsprechende Rechtsvorschrift auf Ihrer elektronischen Rechnung.

#### Zahlungstermin:

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Lieferung und Dienstleistungen durch den Auftraggeber bescheinigt wird, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der elektronischen Rechnung über das SDI („sistema di interscambio“), im Sinne des D.LH. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3.

#### Subjektive Voraussetzungen:

Der Auftragnehmer muss die subjektiven Voraussetzungen im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besitzen, ansonsten darf er diesen öffentlichen Auftrag nicht annehmen. Die Annahme dieses öffentlichen Auftrages kommt der Erklärung vorseiten des Auftragnehmers gleich, dass er die subjektiven Voraussetzungen im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besitzt. Die Feststellung, dass die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge.

#### Sozialklauseln:

Der Auftragnehmer muss im Sinne des Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 22, Absatz 5, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch folgende Bestimmungen festgelegt sind: Rechtsvorschriften der Union, staatliche Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebene, die im Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU angeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

#### Verhaltenskodex:

Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal und beide Rechtsvorschriften bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 4, Ziffer 1, Buchstabe c) „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, des Artikels 6 „Vorbeugung der Korruption“ und des Artikels 7 „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.prov.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

#### Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen:

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes vom 13. August 2010, Nr. 136, mitzuteilen und auf den Rechnungen den „CIG“, der vom Auftragnehmer mitgeteilt wird, anzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes vom Nr. 136/2010 und bei öffentlichen Aufträgen, bei welchen s i n d d e r A u f t r a g n e h m e r Unterauftragnehmern/Untervertragspartnern bedient, verpflichtet sich der Auftragnehmer, der Schule und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen, umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners mitzuteilen.

#### Datenschutzbestimmungen gemäß Art. 13 der

#### Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016:

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist Grundschulsprengel Klausen I, Marktplatz 1, gsd.klausen1@schule.suedtirol.it, gsd.klausen1@pec.prov.bz.it. Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Schule sind folgende: Stephan Tschigg, Amba-Alagi-Strasse 10, 39100 Bozen, Telefonnr. 0471 417521, E-Mail: stephan.tschigg@schule.suedtirol.it, PEC: bildungsverwaltung@provinz.bz.it. Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Schulpersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren, zu dessen Abwicklung die Daten im Sinne von Artikel 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 (Befugnis der Schulführungskraft Verträge abzuschließen) bereitgestellt wurden, verarbeitet. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist die Schulführungskraft am Dienstsitz der Schule. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden. Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und / oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: ISOV/Agentur für Verträge (Veröffentlichungsverpflichtungen für öffentliche Aufträge), per la P A / " Dipartimento della funzione pubblica " (Veröffentlichungsverpflichtungen für „Mitarbeiten“, insbesondere des Lebenslaufs des Vertragspartners, unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen), CASSA DI RISPARMIO DI BOLZANO SPA S P O R T . T E S O R E R I A B O L Z A N O ( A u s z a h l u n g e n ) , Sozialversicherungsinstitute, grundsätzlich allen öffentlichen, insbesondere staatlichen Stellen der Republik Italien, für die Erfüllung von institutionellen Aufgaben. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website der Schule, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln. Datenübermittlungen an Drittländer: Es werden keine Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer durchgeführt. Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt. Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. In den einschlägigen Rechtsvorschriften wird in der Regel eine Dauer von 10 Jahren festgelegt. Bei Veröffentlichungen von Daten im Zusammenhang mit Aufträgen an natürliche Personen für „Mitarbeiten“ (Beratungen, Studien, Forschungen, Referententätigkeiten usw.) sieht der Gesetzgeber in der Regel eine Frist von 5 Jahren vor. Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung. Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite zur Verfügung. Rechtsmittelbelehrung: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

**Grundschulsprengel Klausen I**

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

**Circolo di scuola elementare Chiusa I**

Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Tel.: /0472/847552 - PEC: gsd.klausen1@pec.prov.bz.it

Steuernummer: 80002580217

E-Mail: gsd.klausen1@schule.suedtirol.it

4 / 4

## **Bestellschein Nr. 36/2023 - 07/07/2023**

### **Vertragsrechtliches:**

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16 / 2015, auf das Legislativdekret Nr. 50 / 2016 und auf das BGB, verwiesen



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr.37 vom 29.08.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenzels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass Erste Hilfe Materialien gemäß Dekret des Landeshauptmannes Nr. 25/2005 laut Bedarfs Analyse der Erste Hilfe Beauftragten für die Schulstellen des GSP Klausen 1, angekauft werden müssen;

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Igmars Erste Hilfe Shop ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 811,51 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 811,51 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenghs Klausen1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Erste Hilfe Materialien werden nicht im EMS angeboten, bzw. kann nicht über den EMS angekauft werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Boscarol S.r.l, sowie die Fa. Igmars Erste Hilfe Shop teil. Die Fa. Igmars Erste Hile Shop konnte alle erforderlichen Erste Hilfe Materialien in der gewünschten Form anbieten. Des Weiteren enthält das Zuschlagsangebot marktgerechte Preise.

<input type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <p>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):</p> <p>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p>

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag Nr.134 vom 3.07.2023



**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 38 vom 12.07.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für die Hygienemaßnahmen an den Schulstellen ein Ankauf von Staubsaugerzubehör zwingend erforderlich ist,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Eiter Herbert & Co Kg ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Ankauf des Staubsaugerzubehörs für die Schulstellen des Grundschulsprengels Klausen 1, 324,60 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 324,60 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenzels Klausen 1

Edith Rabanser



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Herbert Eiter & Co Kg, sowie die Fa RESS Multiservices Gmbh teil. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes an die Firma Herbert Eier & Co Kg.
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde ausfolgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag Nr. 105 vom 25.05.2023



**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 39 vom 12.07.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für die Hygienemaßnahmen an den Schulstellen ein Ankauf von Staubsaugerzubehör zwingend erforderlich ist,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma RESS Multiservice Srl ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Ankauf des Staubsaugerzubehörs für die Schulstellen des Grundschulsprengels Klausen 1, 111,00 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 111,00 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Die Staubsauger wurden bei der RESS Multiservices GmbH angekauft, die Wartung kann von der Firma schnellst möglich durchgeführt werden. Dies trifft auch auf die Lieferung des Staubsaugenzubehörs zu. Des Weiteren kennt die Firma aufgrund der Wartungen der letzten Jahre, den Zustand des Staubsauges, bzw. der ausgetauschten Ersatzteile. Dies führt zu einer effizienteren, und somit zu einer kostengünstigeren Wartung des Staubsaugers.
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde ausfolgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag Nr. 1/2628 vom 30.05.2023



**„Decreto o determina a contrarre“  
Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 40 vom 12.07.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen I

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 40.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 1, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 40.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.6 festlegt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 132 vom 03.03.2020, welcher in Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

in die „Linee Guida ANAC“ Nr. 4, welche in Ziffer 3.7 festlegt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 40.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist und im Sinne einer Übereinkunft der ANAC mit dem Staatsrat, bei Vertragswerten unter 5.000 Euro, eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“) anzuführen ist,

dass bei Direktvergaben unter 40.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für verschiedene Bereiche Fachbücher angekauft werden müssen, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Tischlerei Schneider OHG/SNC ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für den Ankauf des Lehrmaterials für die Schulstellen Lajen und Gufidaun, 261,40 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankaufs der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 261,40 Euro zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners, sowie die Anlage 2, Kostenvoranschlag, sind wesentliche Bestandteile dieses Dekrets.

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde ausfolgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Anderes: Für verschiedene Bereiche wurden Fachbücher ausgesucht, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen. Diese speziellen Lehrmaterialien werden vom pädagogischen Lehrpersonal aufgrund der Erfordernisse, bzw. Bedürfnisse der SchülerInnen ausgewählt. Der Zuschlag bekam die Tischlerei Schneider Object, da der Wirtschaftsteilnehmer die Lehrmaterialien des Verlages Widmaier direkt bezieht, und daher diese speziellen Lehrmitteln mit den günstigsten Preise anbietet.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552 📠 0472-523749

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Hinsichtlich Anwendung des Grundsatzes der Rotation (GvD Nr. 50/2016, Artikel 36 und ANAC Linee Guida Nr. 4, Ziffern 3.6 und 3.7):

Die „Wiedereinladung“ ist zu begründen, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat.

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf ab 5.000 Euro bis unter 40.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt:

<input type="checkbox"/>	Es handelt sich um einen Ankauf unter 5.000 Euro.
	Die ANAC Linee Guida n. 4, sehen in Punkt 3.7 vor, dass bei Bestehen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, Voraussetzung hierfür ist eine kurze, knappe Begründung („sinteticamente motivato“).
	Vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat und welcher diesen Auftrag erhält, wurde aus folgendem Grund, ein Kostenvoranschlag eingeholt: Es handelt sich um einen vertrauenswürdigen Wirtschaftsteilnehmer, welcher sich im Rahmen des letzten erteilten öffentlichen Auftrages, durch eine hohe Qualität in der Leistungserbringung zu einem günstigen Preis ausgezeichnet hat. Die Verwaltung hat deshalb ein konkretes öffentliches Interesse, im Rahmen einer angemessenen Marktrecherche, durch welche die Grundsätze der Freien Konkurrenz und der Nicht-Diskriminierung garantiert werden, für diesen gleichartigen Auftrag, auch einen Kostenvoranschlag dieses Wirtschaftsteilnehmers einzuholen.

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2

Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschläge Nr.230397-1-01 vom 11.07.2023



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 14 vom 28.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico  
n. 14 del 28/06/2023**

**CIG: 992486300C**

**CUP: F14D23000150006**

**Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9185343**

Betreff.

Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“, gefördert durch die Europäische Union

Die Ermächtigung betrifft die Direktvergabe auf dem *elektronischen Markt der Provinz Bozen* gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016, für den Kauf von Waren für die Realisierung des 4.0-Schulprojekts - classroom

Die Schulführungskraft

Vorausgeschickt, dass:

es notwendig ist, den Ankauf von Präsentationstafeln durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projekts notwendig sind, welches über die FUTURA-Plattform eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation classrooms - Innovative Lernumgebungen, Prot. Nr.: 0039595 vom 17.03.2023, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projekts und der damit verbundenen Kosten vorsieht;

die Frist für die Ermächtigung der 30. Juni 2023 ist, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr. 76/2020, wie z. B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konvention und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind;

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

Oggetto:

Determina di affidamento per acquisti nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom", finanziati dall'unione europea

La determina riguarda l'affidamento diretto sul *Mercato elettronico della Provincia di Bolzano* ai sensi dell'art. 26 della L.P. 16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a) del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per la realizzazione del progetto scuola 4.0 – classroom

Il Dirigente Scolastico

Premesso che:

si rende necessario procedere all'acquisto di attrezzatura multimediale utili per la realizzazione del progetto presentato tramite la piattaforma FUTURA e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039595 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese;

il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30 giugno 2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura;

ha visto le seguenti norme

la legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in materia di autonomia delle Istituzioni Scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

In das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante “Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano”;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 11 vom 10.12.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 24.10.2022, mit welchem die Abänderung und Verlängerung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 11 del 10/12/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e nella Delibera del Consiglio d'Istituto n. 10 del 24/10/2022 con la quale è stata approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici”;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull’aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d’appalto degli enti erogatori nei settori dell’acqua, dell’energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture”;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 - Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben -, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

l’art. 26 (Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti) della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l’affidamento diretto fino all’importo di euro 150.000,00;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des Gesetzesdekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

l’art. 36, comma 2, lett. a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 “Codice dei contratti pubblici”;

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici “Sblocca Cantieri”, D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto “Decreto Semplificazioni” e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 “semplificazioni Bis” che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen „Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Prot: 0039595, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

in den Art. 21/ter, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 betreffend die Ausgabenkontrolle der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz, welche die Nutzung der von der Agentur abgeschlossenen Vereinbarungen über Verfahren und Überwachung öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AKP) sowie der die Nutzung des elektronischen Marktes der Autonomen Provinz vorsieht;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen,

entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti “anche senza previa consultazione di due o più operatori economici” a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante adozione del “Piano Scuola 4.0” in attuazione della linea di investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU”

il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano “Scuola 4.0” di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039595 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

l'art. 21/ter, comma 2 della legge provinciale n. 1/2002 riguardante la spending review della pubblica amministrazione provinciale, che prevede l'utilizzo delle convenzioni concluse da parte dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP) nonché l'utilizzo del mercato elettronico della provincia;

l'art. 1, comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den CONSIP-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten; fehlen;

festgestellt, dass es im EMS-Verhandlungssystem des AOV, keine Produkte gibt, die die Bedürfnisse der Schule erfüllen und für die Bildungseinrichtung von Interesse sind;

unter Berücksichtigung der Markterhebung, die durch Vergleich von Websites, Konsultation von Preislisten, Konsultation von Lieferantenregistern, informelle Anfrage von Kostenvoranschlägen sowohl innerhalb als auch außerhalb von EMS durchgeführt wurde;

Es wurden die zwei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:  
**ACS Data Systems AG, Intervaria KG**

Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben ein Angebot unterbreitet, die Daten werden in der nachfolgenden Tabelle verglichen:

WT	Betrag
ACS Data Systems AG	16.616,70 €
Intervaria KG	Kein Angebot

di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 febbraio 2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

preso atto che i prodotti nelle convenzioni dell'agenzia contratti pubblici della provincia e nelle convenzioni di CONSIP per l'area merceologica di interesse non sono idonee a soddisfare le esigenze didattiche in quanto mancanti delle caratteristiche essenziali, come da indagine agli atti;

di dare atto che in ACP nel sistema di negoziazione MEPAB esistono prodotti non rispondenti a quanto nelle esigenze della scuola di interesse della istituzione scolastica;

considerata l'indagine di mercato svolta attraverso comparazione siti WEB, consultazione listini, consultazione albi fornitori, richiesta informale di preventivi sia su MEPAB che fuori,

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici: **ACS Data Systems Spa, Intervaria KG**

I seguenti operatori economici hanno presentato l'offerta, i cui i dati sono stati comparati nella seguente tabella:

OE	Importo
ACS Data Systems AG	16.616,70 €
Intervaria KG	Kein Angebot



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

in Anbetracht der Tatsache, dass die oben genannte Markterhebung in Bezug auf die zu erwerbenden Produkte es ermöglicht, das Unternehmen ACS Data Systems AG zu ermitteln, welches die Waren und Dienstleistungen für den Schulbedarf im Sortiment anbietet, und, dass das Unternehmen seine Produkte nicht über EMS anbietet und daher außerhalb des elektronischen Marktes der Provinz Bozen tätig ist;

in Anbetracht dessen, dass abweichend von den Vereinfachungsverordnungen I und II oder in Ermangelung von Qualifizierungsaufufen auf dem elektronischen Markt die Vergabestelle der Autonomen Provinz (EMS) mit der Abwicklung der Direktvergabe über das Telematische System der Provinz (Portal [http:// www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)) fortfährt;

in Anbetracht dessen, dass Erhebungen durchgeführt wurden, um festzustellen, ob Risiken einer Beeinträchtigung der Ausführung des betreffenden Auftrags bestehen, und dass keine Risiken festgestellt wurden, weshalb es nicht erforderlich ist, das DUVRI zu erstellen

considerato che predetta indagine relativa alla fornitura che si intende acquisire ha consentito di individuare la ditta ACS Data Systems che propone in catalogo i beni e i servizi di necessità della scuola e che la ditta non offre i suoi prodotti tramite MEPAB e che quindi si procedi fuori del mercato elettronico della Provincia di Bolzano;

considerato che in deroga come previsto dai decreti semplificazioni I e II o in assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>),

rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'affidamento in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi per tanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI

**ermächtigt**

**determina**

**Artikel 1 Gegenstand**

Das Verfahren der Direktvergabe nach Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2017 und laut Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016, sofern anwendbar, über das Telematische System der Provinz (Portal [http:// www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)) fortfährt; für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des Next Generation classrooms-Projekts wie folgt, festzulegen:

**Los 3 - Präsentationstafeln**

Alle gelieferten Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den Vorschriften zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen entsprechen. Darüber hinaus muss die gekaufte Gerätschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (DNSH) dem Grundsatz entsprechen, indem gemäß den Umweltzielen keinen erheblichen Schaden verursachen. Als konform gelten diejenigen Lieferungen, die im Besitz eines entsprechenden Typ-I-Umweltzeichens und eines gültigen Energieetiketts sind, das gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 ausgestellt wurde, und die Anforderungen erfüllen, welche laut technischen Spezifikationen gefordert werden. Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit

**Art. 1 Oggetto**

L'avvio della procedura dell'affidamento diretto per l'acquisizione ai sensi dell'art. 26 della legge provinciale n. 16/2017 e quanto applicabile all'art. 36, comma 2, lett. a) del D.Lgs. n. 50/2016, attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>) per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione progetto Next Generation Classrooms come segue:

**lotto 3 – Attrezzatura Multimediale**

Tutte le apparecchiature fornite dovranno essere conformi alla normativa sulla sicurezza nei luoghi di lavoro e alle norme relative alla sicurezza e all'affidabilità degli impianti. Inoltre, le attrezzature acquistate dovranno rispettare il principio di non arrecare danno significativo agli obiettivi ambientali, ai sensi dell'articolo 17 del regolamento (UE) 2020/852 (DNSH). Saranno ritenute conformi quelle forniture in possesso di un pertinente marchio ecologico di tipo I e di una etichetta energetica valida rilasciata ai sensi del regolamento (UE) 2017/1369 e le richieste come indicato nel capitolato tecnico.

Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della Legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.

#### Artikel 2 Betrag

Der Basisangebotsbetrag für die Lieferungen gemäß Art. 1 beträgt 16.616,70 € ohne MwSt. Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.

#### Art. 3 Ausführungszeiten

Das angeforderte Material ist nach Versand des Bestellformulars durch die Schule zurückzusenden und muss innerhalb von 90 Werktagen ab Vertragsschluss mit dem Zuschlagsempfänger und in jedem Fall spätestens bis zum 31.10.2023 geliefert werden. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig frei Haus

#### Art. 4 Genehmigung der beigefügten Dokumente

Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.

#### Art. 5 Einziger Verfahrensverantwortlicher

Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Gerd Widmann.

#### Artikel 6 Veröffentlichung

Es wird angeordnet, dass diese Maßnahme auf der Webseite der Schule <https://www.klausen1.it/de/transparente-verwaltung/pnrr.html> im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ gemäß Art. 29 des GvD Nr. 50/2016 veröffentlicht wird.

#### Art. 2 Importo

L'importo a base di gara per le forniture di cui all'art. 1 è di € 16.616,70, IVA esclusa. Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. La spesa è coperta con i fondi assegnati con la concessione

#### Art. 3 Tempi di esecuzione

Il materiale richiesto dovrà essere reso successivamente all'invio del buono d'ordine da parte dell'Istituzione Scolastica e dovrà essere consegnato entro 90 giorni lavorativi decorrenti dalla stipula del contratto con l'aggiudicatario e comunque non oltre il 31.10.2023. La fornitura si intende comprensiva di spedizione porto-franco. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano".

#### Art. 4 Approvazione atti allegati

Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.

#### Art. 5 Responsabile Unico del Procedimento

Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è Gerd Widmann.

#### Art. 6 Pubblicità

Si dispone che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito dell'Istituzione Scolastica <https://www.klausen1.it/de/transparente-verwaltung/pnrr.html> nella sezione "Amministrazione Trasparente", ai sensi dell'art. 29 del D.Lgs. n. 50/2016.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 13 vom 28.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico  
n. 13 del 28/06/2023**

**CIG: 9924821D5F**

**CUP: F14D23000150006**

**Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9185319**

**Betreff.**

Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“, gefördert durch die Europäische Union

Die Ermächtigung betrifft die Direktvergabe auf dem *elektronischen Markt der Provinz Bozen* gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016, für den Kauf von Waren für die Realisierung des 4.0-Schulprojekts - classroom

Die Schulführungskraft

**Vorausgeschickt, dass:**

es notwendig ist, den Ankauf von Schulmöbeln und Computermäusen durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projekts notwendig sind, welches über die FUTURA-Plattform eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation classrooms - Innovative Lernumgebungen, Prot. Nr.: 0039595 vom 17.03.2023, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projekts und der damit verbundenen Kosten vorsieht;

die Frist für die Ermächtigung der 30. Juni 2023 ist, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr. 76/2020, wie z. B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konvention und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind;

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, über die Autonomie der Schulen;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der Schulen";

**Oggetto:**

Determina di affidamento per acquisti nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento "scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom", finanziati dall'unione europea

La determina riguarda l'affidamento diretto sul *Mercato elettronico della Provincia di Bolzano* ai sensi dell'art. 26 della L.P. 16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a) del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per la realizzazione del progetto scuola 4.0 – classroom

Il Dirigente Scolastico

**Premesso che:**

si rende necessario procedere all'acquisto di mobilio scolastico utili per la realizzazione del progetto presentato tramite la piattaforma FUTURA e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039595 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese;

il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30 giugno 2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura;

ha visto le seguenti norme

la legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in materia di autonomia delle Istituzioni Scolastiche;

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20, recante "Organi collegiali delle istituzioni scolastiche";



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

In das Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der Autonomen Provinz Bozen“;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre 2017, n. 38 recante “Regolamento relativo alla gestione amministrativo-contabile delle istituzioni scolastiche a carattere statale e provinciale della Provincia autonoma di Bolzano”;

in den Beschluss des Schulrats Nr. 11 vom 10.12.2019, mit welchem der Dreijahresplan des Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-2022/23 genehmigt wurde und in den Beschluss des Schulrates Nr. 10 vom 24.10.2022, mit welchem die Abänderung und Verlängerung des Dreijahresplan genehmigt wurde;

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 11 del 10/12/2019, con la quale è stato approvato il Piano Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo 2020/21-2022/23 e nella Delibera del Consiglio d'Istituto n. 10 del 24/10/2022 con la quale è stata approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16, “disposizioni sugli appalti pubblici”;

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, betreffend die „Regelung des Verwaltungsverfahrens“;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, disciplina del procedimento amministrativo;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und 2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen, öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für Versorgungsunternehmen in den Bereichen Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die Neuordnung der geltenden Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 “Attuazione delle direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE sull'aggiudicazione dei contratti di concessione, sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto degli enti erogatori nei settori dell'acqua, dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali, nonché per il riordino della disciplina vigente in materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e forniture”;

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 - Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und Direktvergaben -, welcher Direktaufträge bis zu einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

l'art. 26 (Procedura negoziata senza previa pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti) della legge provinciale n. 16/2015 che prevede l'affidamento diretto fino all'importo di euro 150.000,00;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des Gesetzesdekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex für öffentliche Aufträge“;

l'art. 36, comma 2, lett. a) del D.lgs. del 18 aprile 2016, n. 50 “Codice dei contratti pubblici”;

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti pubblici “Sblocca Cantieri”, D.L. n. 32/2019, in vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto “Decreto Semplificazioni” e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 “semplificazioni Bis” che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen „Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Prot: 0039595, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

in den Art. 21/ter, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 betreffend die Ausgabenkontrolle der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz, welche die Nutzung der von der Agentur abgeschlossenen Vereinbarungen über Verfahren und Überwachung öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AKP) sowie der die Nutzung des elektronischen Marktes der Autonomen Provinz vorsieht;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen,

entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l'art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti “anche senza previa consultazione di due o più operatori economici” a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l'art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all'art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante adozione del “Piano Scuola 4.0” in attuazione della linea di investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” nell'ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU”

il decreto ministeriale n. 218 dell'8 agosto 2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano “Scuola 4.0” di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell'offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall'Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039595 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

l'art. 21/ter, comma 2 della legge provinciale n. 1/2002 riguardante la spending review della pubblica amministrazione provinciale, che prevede l'utilizzo delle convenzioni concluse da parte dell'Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP) nonché l'utilizzo del mercato elettronico della provincia;

l'art. 1, comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den CONSIP-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten; fehlen;

festgestellt, dass es im EMS-Verhandlungssystem des AOV, keine Produkte gibt, die die Bedürfnisse der Schule erfüllen und für die Bildungseinrichtung von Interesse sind;

unter Berücksichtigung der Markterhebung, die durch Vergleich von Websites, Konsultation von Preislisten, Konsultation von Lieferantenregistern, informelle Anfrage von Kostenvoranschlägen sowohl innerhalb als auch außerhalb von EMS durchgeführt wurde;

Es wurden die zwei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:  
**TRIAS OHG, PEDACTA GmbH**

WT	Betrag
<b>TRIAS OHG</b>	Kein Angebot
<b>Pedacta GmbH</b>	25.364,00 €

Aufgrund der genannten Markterhebung wird der Wirtschaftsteilnehmer **Pedacta GmbH** als Zuschlagsempfänger ermittelt.

in Anbetracht der Tatsache, dass die oben genannte Markterhebung in Bezug auf die zu

di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 febbraio 2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

preso atto che i prodotti nelle convenzioni dell'agenzia contratti pubblici della provincia e nelle convenzioni di CONSIP per l'area merceologica di interesse non sono idonee a soddisfare le esigenze didattiche in quanto mancanti delle caratteristiche essenziali, come da indagine agli atti;

di dare atto che in ACP nel sistema di negoziazione MEPAB esistono prodotti non rispondenti a quanto nelle esigenze della scuola di interesse della istituzione scolastica;

considerata l'indagine di mercato svolta attraverso comparazione siti WEB, consultazione listini, consultazione albi fornitori, richiesta informale di preventivi sia su MEPAB che fuori,

Sono stati consultati i seguenti due operatori economici:  
**TRIAS OHG, PEDACTA GmbH**

OE	Importo
<b>Trias OHG</b>	Nessuna offerta
<b>Pedacta GmbH</b>	25.364,00 €

Sulla base dell'indagine di mercato citata, l'operatore economico **Pedacta GmbH** è determinato ad essere l'aggiudicatario.

considerato che predetta indagine relativa alla fornitura che si intende acquisire ha consentito di



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

erwerbenden Produkte es ermöglicht, das Unternehmen Pedacta GmbH zu ermitteln, welches die Waren und Dienstleistungen für den Schulbedarf im Sortiment anbietet, und, dass das Unternehmen seine Produkte nicht über EMS anbietet und daher außerhalb des elektronischen Marktes der Provinz Bozen tätig ist;

in Anbetracht dessen, dass abweichend von den Vereinfachungsverordnungen I und II oder in Ermangelung von Qualifizierungsaufufen auf dem elektronischen Markt die Vergabestelle der Autonomen Provinz (EMS) mit der Abwicklung der Direktvergabe über das Telematische System der Provinz (Portal [http:// www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)) fortfährt;

in Anbetracht dessen, dass Erhebungen durchgeführt wurden, um festzustellen, ob Risiken einer Beeinträchtigung der Ausführung des betreffenden Auftrags bestehen, und dass keine Risiken festgestellt wurden, weshalb es nicht erforderlich ist, das DUVRI zu erstellen

#### ermächtigt

##### Artikel 1 Gegenstand

Das Verfahren der Direktvergabe nach Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2017 und laut Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des GvD Nr. 50/2016, sofern anwendbar, über das Telematische System der Provinz (Portal [http:// www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)) fortfährt; für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des Next Generation classrooms-Projekts wie folgt, festzulegen:

Los 2 - Schulmöbel

Alle gelieferten Schulmöbel müssen den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den Vorschriften zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen entsprechen. Darüber hinaus muss die gekaufte Gerätschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (DNSH) dem Grundsatz entsprechen, indem gemäß den Umweltzielen keinen erheblichen Schaden verursachen. Als konform gelten diejenigen Lieferungen, die im Besitz eines entsprechenden Typ-I-Umweltzeichens und eines gültigen Energieetiketts sind, das gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 ausgestellt wurde, und die Anforderungen erfüllen, welche laut technischen Spezifikationen gefordert werden.

Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.

individuare la ditta Pedacta GmbH che propone in catalogo i beni e i servizi di necessità della scuola e che la ditta non offre i suoi prodotti tramite MEPAB e che quindi si procedi fuori del mercato elettronico della Provincia di Bolzano;

considerato che in deroga come previsto dai decreti semplificazioni I e II o in assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>),

rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'affidamento in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi per tanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI

#### determina

##### Art. 1 Oggetto

L'avvio della procedura dell'affidamento diretto per l'acquisizione ai sensi dell'art. 26 della legge provinciale n. 16/2017 e quanto applicabile all'art. 36, comma 2, lett. a) del D.Lgs. n. 50/2016, attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>) per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione progetto Next Generation Classrooms come segue:

Lotto 2 – mobili scolastici

Tutte i mobili scolastici fornite dovranno essere conformi alla normativa sulla sicurezza nei luoghi di lavoro e alle norme relative alla sicurezza e all'affidabilità degli impianti. Inoltre, le attrezzature acquistate dovranno rispettare il principio di non arrecare danno significativo agli obiettivi ambientali, ai sensi dell'articolo 17 del regolamento (UE) 2020/852 (DNSH). Saranno ritenute conformi quelle forniture in possesso di un pertinente marchio ecologico di tipo I e di una etichetta energetica valida rilasciata ai sensi del regolamento (UE) 2017/1369 e le richieste come indicato nel capitolato tecnico.

Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della Legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552  
[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)  
Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

#### Artikel 2 Betrag

Der Basisangebotsbetrag für die Lieferungen gemäß Art. 1 beträgt 25.364,00 € ohne MwSt. Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.

#### Art. 3 Ausführungszeiten

Das angeforderte Material ist nach Versand des Bestellformulars durch die Schule zurückzusenden und muss innerhalb von 90 Werktagen ab Vertragsschluss mit dem Zuschlagsempfänger und in jedem Fall spätestens bis zum 31.10.2023 geliefert werden. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig frei Haus

#### Art. 4 Genehmigung der beigefügten Dokumente

Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.

#### Art. 5 Einziger Verfahrensverantwortlicher

Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Gerd Widmann.

#### Artikel 6 Veröffentlichung

Es wird angeordnet, dass diese Maßnahme auf der Webseite der Schule <https://www.klausen1.it/de/transparente-verwaltung/pnrr.html> im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ gemäß Art. 29 des GvD Nr. 50/2016 veröffentlicht wird.

#### Art. 2 Importo

L'importo a base di gara per le forniture di cui all'art. 1 è di € 25.364,00, IVA esclusa. Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. La spesa è coperta con i fondi assegnati con la concessione

#### Art. 3 Tempi di esecuzione

Il materiale richiesto dovrà essere reso successivamente all'invio del buono d'ordine da parte dell'Istituzione Scolastica e dovrà essere consegnato entro 90 giorni lavorativi decorrenti dalla stipula del contratto con l'aggiudicatario e comunque non oltre il 31.10.2023. La fornitura si intende comprensiva di spedizione porto-franco. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano".

#### Art. 4 Approvazione atti allegati

Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.

#### Art. 5 Responsabile Unico del Procedimento

Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è Gerd Widmann.

#### Art. 6 Pubblicità

Si dispone che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito dell'Istituzione Scolastica <https://www.klausen1.it/de/transparente-verwaltung/pnrr.html> nella sezione "Amministrazione Trasparente", ai sensi dell'art. 29 del D.Lgs. n. 50/2016.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**Dekret der Schulführungskraft  
Nr. 12 vom 28.06.2023**

**Decreto del dirigente scolastico  
n. 12 del 28/06/2023**

**CIG: 9924758963**

**CUP: F14D23000150006**

**Ausschreibungsnummer/Numero gara ANAC: 9185248**

**Betreff.**

Ermächtigung von Ankäufen im Rahmen des PNRR-Projekts – Mission 4 – Komponente 1 – Investition „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien – classroom“, gefördert durch die Europäische Union

Die Ermächtigung betrifft die Direktvergabe auf dem *elektronischen Markt der Provinz Bozen* gemäß Art. 26 des LG Nr. 16/2015 bzw. gemäß Art. 36, Absatz 2, Buchstabe a) des GvD Nr. 50/2016, für den Kauf von Waren für die Realisierung des 4.0-Schulprojekts - classroom

**Oggetto:**

Determina di affidamento per acquisti nell'ambito del progetto PNRR – Missione 4 – componente 1 – investimento “scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori – classroom”, finanziati dall'unione europea

La determina riguarda l'affidamento diretto sul *Mercato elettronico della Provincia di Bolzano* ai sensi dell'art. 26 della L.P. 16/2015 risp. dell'art. 36, comma 2, lettera a) del DLGS n. 50/2016, per l'acquisto di beni per la realizzazione del progetto scuola 4.0 – classroom

Die Schulführungskraft

Il Dirigente Scolastico

Vorausgeschickt, dass:

es notwendig ist, den Ankauf von Tablets, Notebooks, Headsets, Flachbildschirmen, Notebookwagen, HDMI Kabeln, Externen DVD-Brenner, Streaming Media Adapter, Dokumentenkameras, Bluetooth Audioboxen und Computermäusen durchzuführen, da diese für die Realisierung des Projekts notwendig sind, welches über die FUTURA-Plattform eingereicht und mit der Vereinbarung über die Gewährung von Finanzmitteln für Next Generation classrooms - Innovative Lernumgebungen, Prot. Nr.: 0039595 vom 17.03.2023, welche die formelle Verpflichtung zur Durchführung des Projekts und der damit verbundenen Kosten vorsieht;

die Frist für die Ermächtigung der 30. Juni 2023 ist, da die Ausnahme- und Vereinfachungsbestimmungen laut Dekret Nr. 76/2020, wie z. B. jene für die Auswahl des Auftragnehmers, die Nutzung von Konvention und elektronischem Markt und die Verfahrensbestimmungen nur bis zu diesem Datum in Kraft sind;

Premesso che:

si rende necessario procedere all'acquisto di tablets, notebooks, cuffie, display a schermo piatto, unit mobile di ricarica notebook, cavo HDMI, masterizzatore DVD esterno, streaming media adattatori, document camera, multimedia speakers bluetooth e mouse utili per la realizzazione del progetto presentato tramite la piattaforma FUTURA e concordato con la convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation Classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039595 del 17/03/2023, che prevede l'impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese;

il termine ultimo per la determina di affidamento è il 30 giugno 2023, in quanto solo fino a questa data sono in vigore le deroghe e le disposizioni delle semplificazioni di cui al decreto 76/2020 come quelli per la scelta del contraente, per l'utilizzo di convenzione e mercato elettronico, per i termini della procedura;



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht  
genommen

ha visto le seguenti norme

in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12,  
über die Autonomie der Schulen;

la legge provinciale del 29 giugno 2000, n. 12, in  
materia di autonomia delle Istituzioni Scolastiche;

in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr.  
20, betreffend "Mitbestimmungsgremien der  
Schulen";

la legge provinciale 18 ottobre 1995, n. 20,  
recante "Organi collegiali delle istituzioni  
scolastiche";

In das Dekret des Landeshauptmanns vom 13.  
Oktober 2017, Nr. 38, betreffend die „Verordnung  
über die Finanzgebarung und Buchhaltung der  
Schulen staatlicher Art und der Landesschulen der  
Autonomen Provinz Bozen“;

il Decreto del Presidente della Provincia 13 ottobre  
2017, n. 38 recante "Regolamento relativo alla  
gestione amministrativo-contabile delle istituzioni  
scolastiche a carattere statale e provinciale della  
Provincia autonoma di Bolzano";

in den Beschluss des Schulrats Nr. 11 vom  
10.12.2019, mit welchem der Dreijahresplan des  
Bildungsangebots für den Zeitraum 2020/21-  
2022/23 genehmigt wurde und in den Beschluss  
des Schulrates Nr. 10 vom 24.10.2022, mit  
welchem die Abänderung und Verlängerung des  
Dreijahresplan genehmigt wurde;

la Delibera del Consiglio d'Istituto n. 11 del  
10/12/2019, con la quale è stato approvato il Piano  
Triennale dell'Offerta Formativa per il periodo  
2020/21-2022/23 e nella Delibera del Consiglio  
d'Istituto n. 10 del 24/10/2022 con la quale è stata  
approvata la modificazione e la proroga del PTOF;

in das Landesgesetz vom 17. Dezember 2015,  
Nr. 16, betreffend die „Bestimmungen über die  
öffentliche Auftragsvergabe“;

la legge provinciale 17 dicembre 2015, n. 16,  
"disposizioni sugli appalti pubblici";

in das Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17,  
betreffend die „Regelung des Verwaltungs-  
verfahrens“;

la legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17,  
disciplina del procedimento amministrativo;

in das GvD vom 18. April 2016 Nr. 50 „Umsetzung  
der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU und  
2014/25/EU über die Vergabe von Konzessionen,  
öffentliche Aufträge und die Vergabeverfahren für  
Versorgungsunternehmen in den Bereichen  
Wasser, Energie, Verkehr und Post, sowie für die  
Neuordnung der geltenden Vorschriften über die  
öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit  
Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen“;

il D.Lgs. 18 aprile 2016 n. 50 "Attuazione delle  
direttive 2014/23/UE, 2014/24/UE e 2014/25/UE  
sull'aggiudicazione dei contratti di concessione,  
sugli appalti pubblici e sulle procedure d'appalto  
degli enti erogatori nei settori dell'acqua,  
dell'energia, dei trasporti e dei servizi postali,  
nonché per il riordino della disciplina vigente in  
materia di contratti pubblici relativi a lavori, servizi e  
forniture";

in den Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2015 -  
Verhandlungsverfahren ohne vorherige  
Veröffentlichung unterhalb der EU-Schwelle und  
Direktvergaben -, welcher Direktaufträge bis zu  
einer Höhe von 150.000,00 Euro vorsieht;

l'art. 26 (Procedura negoziata senza previa  
pubblicazione sottosoglia UE e affidamenti diretti)  
della legge provinciale n. 16/2015 che prevede  
l'affidamento diretto fino all'importo di  
euro 150.000,00;

in den Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des  
Gesetzesdekrets vom 18. April 2016, Nr. 50 „Kodex  
für öffentliche Aufträge“;

l'art. 36, comma 2, lett. a) del D.Lgs. del 18 aprile  
2016, n. 50 "Codice dei contratti pubblici";

in das Dekret zur Vereinfachung und Neubelebung  
des öffentlichen Beschaffungswesens „Sblocca  
Cantieri“, Gesetzesdekret Nr. 32/2019, in Kraft seit

il Decreto di semplificazione e rilancio degli appalti  
pubblici "Sblocca Cantieri", D.L. n. 32/2019, in  
vigore dal 19 aprile 2019, che apporta modifiche al



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

dem 19. April 2019, das Änderungen am Vergabekodex für öffentliche Aufträge, GvD Nr. 50/2016, auch für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen vornimmt;

Codice dei Contratti Pubblici, D.Lgs. n. 50/2016, anche nelle acquisizioni di beni e servizi;

das Dekret Nr. 76/2020, die sog. „Vereinfachungsverordnung“ und die nachfolgende Gesetzesverordnung 77 vom 31. Mai 2021 „Vereinfachungen Bis“, die eine abweichende Regelung der Vergaben bis Inkrafttreten der Verordnung bis zum Ablauf des 30.06.2023 festlegen:

- insbesondere den Art. 51, Absatz 1, Buchstabe a) Punkt 1, des Gesetzesdekrets 77/2021 hebt die Grenze für direkte Aufträge „auch ohne vorherige Konsultation von zwei oder mehr Wirtschaftsbeteiligten“ auf 139.000,00 Euro an, die kürzlich auf 140.000,00 Euro erhöht wurde;
- insbesondere den Art. 55, Absatz 1 Buchstabe b), der die Schulführungskraft ermächtigt, bei Bedarf außerhalb der in Art. 1, Absatz 499 und Absatz 450 des Gesetzes Nr. 296/2006 definierten Verpflichtungen zu handeln;

il Decreto n. 76/2020 cosiddetto “Decreto Semplificazioni” e il successivo decreto legge 77 del 31 maggio 2021 “semplificazioni Bis” che istituiscono un regime derogatorio a partire dalla entrata in vigore del decreto fino alla scadenza del 30/06/2023:

- in particolare l’art. 51 comma 1 lettera a) punto 1 del DL 77/2021 eleva il limite per gli affidamenti diretti “anche senza previa consultazione di due o più operatori economici” a euro 139.000,00, il quale è stato ultimamente aumentato a euro 140.000,00;
- in particolare l’art. 55, comma 1 lettera b), che autorizza il dirigente scolastico, laddove ne ricorrano le esigenze, ad operare al di fuori degli obblighi definiti all’art. 1 comma 499 e comma 450 della legge 296/2006;

in das Ministerialdekret Nr. 161 vom 14. Juni 2022, betreffend die Annahme des „Schulplans 4.0“ in Umsetzung der Investitionslinie 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ als Teil von Mission 4 – Komponente 1 – des nationalen „Aufbau- und Resilienzplans, finanziert von der Europäischen Union – „Next Generation EU“

il decreto ministeriale n. 161 del 14 giugno 2022, recante adozione del “Piano Scuola 4.0” in attuazione della linea di investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” nell’ambito della Missione 4 – Componente 1 – del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall’Unione europea – Next Generation EU”

in das Ministerialdekret Nr. 218 vom 8. August 2022 für die Zuweisung von Ressourcen an die Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Plans „Schule 4.0“ gemäß Mission 4 – Bildung und Forschung – Komponente 1 – Verbesserung des Angebots an Bildungsdienstleistungen: von Kindergärten bis zu Universitäten – Investitionen 3.2 „Schule 4.0: Innovative Schulen, Verkabelung, neue Lernumgebungen und Laboratorien“ des Nationalen Aufbau- und Resilienzplans, gefördert durch die Europäische Union – Next Generation EU und festgestellt, dass mit der Vereinbarung über die Gewährung von Fördermitteln für Prot: 0039595, vom 17.03.2023, die Beträge für die Durchführung des Projekts bewilligt wurden und damit die Verpflichtung für die Durchführung des Projekts und die damit verbundenen Ausgaben vorgesehen werden;

il decreto ministeriale n. 218 dell’8 agosto 2022 di riparto delle risorse alle istituzioni scolastiche in attuazione del Piano “Scuola 4.0” di cui alla Missione 4 – Istruzione e Ricerca – Componente 1 – Potenziamento dell’offerta dei servizi di istruzione: dagli asili nido alle Università – Investimento 3.2 “Scuola 4.0: scuole innovative, cablaggio, nuovi ambienti di apprendimento e laboratori” del Piano nazionale di ripresa e resilienza, finanziato dall’Unione europea – Next Generation EU e constatato che con convenzione per la concessione di finanziamento per Next Generation classrooms - ambienti di apprendimento innovativi, n. prot: 0039595 del 17/03/2023, che prevede l’impegno formale alla realizzazione del progetto e alle relative spese, sono stati concessi gli importi per la realizzazione del progetto;

in den Art. 21/ter, Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 1/2002 betreffend die Ausgabenkontrolle der öffentlichen Verwaltung der Autonomen Provinz, welche die Nutzung der von der Agentur abgeschlossenen Vereinbarungen über Verfahren

l’art. 21/ter, comma 2 della legge provinciale n. 1/2002 riguardante la spending review della pubblica amministrazione provinciale, che prevede l’utilizzo delle convenzioni concluse da parte dell’Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

und Überwachung öffentlicher Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AKP) sowie der die Nutzung des elektronischen Marktes der Autonomen Provinz vorsieht;

materia di contratti pubblici di lavori, servizi e forniture (ACP) nonché l'utilizzo del mercato elettronico della provincia;

in den Art. 1, Absatz 449 des Gesetzes 296 von 2006, geändert durch Art. 1, Absatz 495, Gesetz Nr. 208 von 2015, der vorsieht, dass alle zentralen und peripheren staatlichen Verwaltungen, einschließlich aller Schulen, verpflichtet sind Lieferungen die von CONSIP S.p.A. abgeschlossenen Vereinbarungen, zu beschaffen;

l'art. 1, comma 449 della L. 296 del 2006, come modificato dall'art. 1, comma 495, L. n. 208 del 2015, che prevede che tutte le amministrazioni statali centrali e periferiche, ivi comprese le scuole di ogni ordine e grado, sono tenute ad approvvigionarsi utilizzando le convenzioni stipulate da CONSIP S.p.A.;

in die Anweisungen des Bildungsministeriums, die folgende Ausnahme vorsehen: um die Fristen und Bedingungen der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 einzuhalten, können Bildungseinrichtungen, die nicht auf die in Artikel 1, Absatz 449 (CONSIP-Übereinkommensverpflichtung) und Absatz 450 (Erinnerungsverpflichtung gegenüber dem MEPA) des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, anwenden können, auch abweichend von den oben genannten Rechtsvorschriften in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Titel V des Gesetzesdekrets n. 77/2021 fortfahren;

le istruzioni del Ministero d'Istruzione che prevede la seguente deroga: al fine di rispettare le tempistiche e le condizioni poste dal Regolamento (UE) 2021/241 del Parlamento europeo e del Consiglio, del 12 febbraio 2021, le istituzioni scolastiche, qualora non possano far ricorso agli strumenti di cui all'articolo 1, commi 449 (obbligo convenzioni CONSIP) e 450 (obbligo di ricordo al MEPA), della legge 27 dicembre 2006, n. 296, possono procedere anche in deroga alla citata normativa nel rispetto comunque delle disposizioni del titolo V del decreto-legge n. 77/2021;

festgestellt, dass die Produkte in den Vereinbarungen der Agentur für öffentliche Verträge des Landes und in den CONSIP-Vereinbarungen für den Produktbereich von Interesse nicht geeignet sind, um den didaktischen Bedarf zu decken, da ihnen die wesentlichen Merkmale gemäß der Untersuchung in den Dokumenten; fehlen;

preso atto che i prodotti nelle convenzioni dell'agenzia contratti pubblici della provincia e nelle convenzioni di CONSIP per l'area merceologica di interesse non sono idonee a soddisfare le esigenze didattiche in quanto mancanti delle caratteristiche essenziali, come da indagine agli atti;

festgestellt, dass es im EMS-Verhandlungssystem des AOV, keine Produkte gibt, die die Bedürfnisse der Schule erfüllen und für die Bildungseinrichtung von Interesse sind;

di dare atto che in ACP nel sistema di negoziazione MEPAB esistono prodotti non rispondenti a quanto nelle esigenze della scuola di interesse della istituzione scolastica;

unter Berücksichtigung der Markterhebung, die durch Vergleich von Websites, Konsultation von Preislisten, Konsultation von Lieferantenregistern, informelle Anfrage von Kostenvoranschlägen sowohl innerhalb als auch außerhalb von EMS durchgeführt wurde;

considerata l'indagine di mercato svolta attraverso comparazione siti WEB, consultazione listini, consultazione albi fornitori, richiesta informale di preventivi sia su MEPAB che fuori,

Es wurden die zwei folgenden Wirtschaftsteilnehmer konsultiert:  
**ACS Data Systems AG, Intervaria KG**

Sono stati consultati i seguenti tre operatori economici: **ACS Data Systems Spa, Intervaria KG**

Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben ein Angebot unterbreitet, die Daten werden in der nachfolgenden Tabelle verglichen:

I seguenti operatori economici hanno presentato l'offerta, i cui i dati sono stati comparati nella seguente tabella:



### Klausen I

### Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

WT	Betrag
ACS Data Systems AG	72.359,00 €
Intervaria KG	104.991,00 €

OE	Importo
ACS Data Systems	72.359,00 €
Intervaria	104.991,00 €

Das Angebot von ACS Data Systems AG ist unvollständig und teilweise bedingt. Somit kann das Angebot nicht angenommen werden.

L'offerta di ACS Data Systems Spa è incompleta e parzialmente condizionata. Quindi l'offerta non può essere accettata.

in Anbetracht der Tatsache, dass die oben genannte Markterhebung in Bezug auf die zu erwerbenden Produkte es ermöglicht, das Unternehmen Intervaria KG zu ermitteln, welches die Waren und Dienstleistungen für den Schulbedarf im Sortiment anbietet, und, dass das Unternehmen seine Produkte nicht über EMS anbietet und daher außerhalb des elektronischen Marktes der Provinz Bozen tätig ist;

considerato che predetta indagine relativa alla fornitura che si intende acquisire ha consentito di individuare la ditta Intervaria KG che propone in catalogo i beni e i servizi di necessità della scuola e che la ditta non offre i suoi prodotti tramite MEPAB e che quindi si procedi fuori del mercato elettronico della Provincia di Bolzano;

in Anbetracht dessen, dass abweichend von den Vereinfachungsverordnungen I und II oder in Ermangelung von Qualifizierungsaufufen auf dem elektronischen Markt die Vergabestelle der Autonomen Provinz (EMS) mit der Abwicklung der Direktvergabe über das Telematische System der Provinz (Portal [http:// www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)) fortfährt;

considerato che in deroga come previsto dai decreti semplificazioni I e II o in assenza di bandi di abilitazione nel mercato elettronico provinciale (MEPAB) la stazione appaltante procede all'affidamento attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>),

in Anbetracht dessen, dass Erhebungen durchgeführt wurden, um festzustellen, ob Risiken einer Beeinträchtigung der Ausführung des betreffenden Auftrags bestehen, und dass keine Risiken festgestellt wurden, weshalb es nicht erforderlich ist, das DUVRI zu erstellen

rilevato che sono stati condotti accertamenti volti ad appurare l'esistenza di rischi da interferenza nell'esecuzione dell'affidamento in oggetto e che non sono stati riscontrati i suddetti rischi per tanto non è necessario provvedere alla redazione del DUVRI

#### ermächtigt

#### determina

#### Artikel 1 Gegenstand

Das Verfahren der Direktvergabe nach Art. 26 des Landesgesetzes Nr. 16/2017 und laut Art. 36, Absatz 2, Buchstabe. a) des GvD Nr. 50/2016, sofern anwendbar, über das Telematische System der Provinz (Portal [http:// www.bandi-altoadige.it](http://www.bandi-altoadige.it)) fortfährt; für den Erwerb von technologischen Gütern zur Umsetzung des Next Generation classrooms-Projekts wie folgt, festzulegen:

#### Art. 1 Oggetto

L'avvio della procedura dell'affidamento diretto per l'acquisizione ai sensi dell'art. 26 della legge provinciale n. 16/2017 e quanto applicabile all'art. 36, comma 2, lett. a) del D.Lgs. n. 50/2016, attraverso il sistema telematico provinciale (portale <http://www.bandi-altoadige.it>) per l'acquisizione di beni tecnologici per la realizzazione progetto Next Generation Classrooms come segue:

Los 1 - Tablets, Notebooks, Headsets, Flachbildschirmen, Notebookwagen, HDMI Kabeln, Externen DVD-Brenner, Streaming Media Adapter, Dokumentenkameras, Bluetooth Audioboxen und Computermäusen

lotto 1 - Tablets, Notebooks, Headsets, Flachbildschirmen, Notebookwagen, HDMI Kabeln, Externen DVD-Brenner, Streaming Media Adapter, Dokumentenkameras, Bluetooth Audioboxen und Computermäusen

Tutte le apparecchiature fornite dovranno essere conformi alla normativa sulla sicurezza nei luoghi di



## Klausen I

## Chiusa I

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

Alle gelieferten Geräte müssen den Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz und den Vorschriften zur Sicherheit und Zuverlässigkeit der Anlagen entsprechen. Darüber hinaus muss die gekaufte Gerätschaft gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 (DNSH) dem Grundsatz entsprechen, indem gemäß den Umweltzielen keinen erheblichen Schaden verursachen. Als konform gelten diejenigen Lieferungen, die im Besitz eines entsprechenden Typ-I-Umweltzeichens und eines gültigen Energieetiketts sind, das gemäß der Verordnung (EU) 2017/1369 ausgestellt wurde, und die Anforderungen erfüllen, welche laut technischen Spezifikationen gefordert werden. Gemäß Art. 47, Abs. 4, Gesetzes Nr. 108/2021 ist der Auftragnehmer verpflichtet für eine Quote in Höhe von mindestens 30 Prozent, für die Durchführung des Auftrags oder die damit zusammenhängend Tätigkeit durch Jugend- und Frauenbeschäftigung, zu sorgen.

### Artikel 2 Betrag

Der Basisangebotsbetrag für die Lieferungen gemäß Art. 1 beträgt 104.991,00 € ohne MwSt. Wird während der Vertragsdurchführung eine Erhöhung der betreffenden Leistungen im Umfang von einem Fünftel des zugeschlagenen Preises erforderlich, erklärt sich der Vertragsausführende ausdrücklich damit einverstanden, die vertragsgegenständliche Lieferung/Leistung gemäß Absatz 3, Art. 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993 und gemäß Art. 106, Absatz 12 des GvD Nr. 50/2016 anzupassen. Der Aufwand wird mit den zweckgebundenen Fördermitteln gedeckt.

### Art. 3 Ausführungszeiten

Das angeforderte Material ist nach Versand des Bestellformulars durch die Schule zurückzusenden und muss innerhalb von 90 Werktagen ab Vertragsschluss mit dem Zuschlagsempfänger und in jedem Fall spätestens bis zum 31.10.2023 geliefert werden. Die Lieferung erfolgt vollständig und betriebsfertig frei Haus

### Art. 4 Genehmigung der beigefügten Dokumente

Das Einladungsschreiben mit den technischen Spezifikationen wird genehmigt. Das Verfahren und weitere Einzelheiten werden dem Wirtschaftsteilnehmer durch direkte Verhandlungen im elektronischen Markt mit der Veröffentlichung des Einladungsschreibens und der technischen Spezifikationen mitgeteilt.

lavoro e alle norme relative alla sicurezza e all'affidabilità degli impianti. Inoltre, le attrezzature acquistate dovranno rispettare il principio di non arrecare danno significativo agli obiettivi ambientali, ai sensi dell'articolo 17 del regolamento (UE) 2020/852 (DNSH). Saranno ritenute conformi quelle forniture in possesso di un pertinente marchio ecologico di tipo I e di una etichetta energetica valida rilasciata ai sensi del regolamento (UE) 2017/1369 e le richieste come indicato nel capitolato tecnico.

Ai sensi dell'art. 47, comma 4, della Legge n. 108/2021, l'affidatario ha l'obbligo di assicurare una quota pari almeno al 30 per cento delle assunzioni necessarie per l'esecuzione del contratto o per la realizzazione di attività ad esso connesse o strumentali, all'occupazione giovanile e femminile.

### Art. 2 Importo

L'importo a base di gara per le forniture di cui all'art. 1 è di € 104.991,00, IVA esclusa. Qualora nel corso dell'esecuzione del contratto, occorra un aumento delle prestazioni di cui trattasi entro i limiti del quinto del corrispettivo aggiudicato, l'esecutore del contratto espressamente accetta di adeguare la fornitura/servizio oggetto del presente contratto, ai sensi del comma 3, art. 6 della legge provinciale 17/1993 e ai sensi dell'art. 106, comma 12 del D.Lgs. n. 50/2016. La spesa è coperta con i fondi assegnati con la concessione

### Art. 3 Tempi di esecuzione

Il materiale richiesto dovrà essere reso successivamente all'invio del buono d'ordine da parte dell'Istituzione Scolastica e dovrà essere consegnato entro 90 giorni lavorativi decorrenti dalla stipula del contratto con l'aggiudicatario e comunque non oltre il 31.10.2023. La fornitura si intende comprensiva di spedizione porto-franco. La fornitura è da intendersi con la formula "chiavi in mano".

### Art. 4 Approvazione atti allegati

Si approva la lettera di invito contenente il capitolato tecnico. La procedura ed ulteriori dettagli saranno forniti all'Operatore economico tramite trattativa diretta sul mercato elettronico, attraverso la pubblicazione della lettera di invito e del capitolato tecnico.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.Klausen1@schule.suedtirol.it) - [Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.Klausen1@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

---

**Art. 5 Einziger Verfahrensverantwortlicher**

Gemäß Art. 10 und 31 des GvD Nr. 50/2016 und Art. 5 des Gesetzes Nr. 241/1990 ist der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) Gerd Widmann.

**Art. 5 Responsabile Unico del Procedimento**

Ai sensi degli artt. 10 e 31 del D.Lgs 50/2016 e dell'art. 5 della Legge 241/1990, il Responsabile Unico del Procedimento (RUP) è Gerd Widmann.

**Artikel 6 Veröffentlichung**

Es wird angeordnet, dass diese Maßnahme auf der Webseite der Schule <https://www.klausen1.it/de/transparente-verwaltung/pnrr.html> im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ gemäß Art. 29 des GvD Nr. 50/2016 veröffentlicht wird.

**Art. 6 Pubblicità**

Si dispone che il presente provvedimento venga pubblicato sul sito dell'Istituzione Scolastica <https://www.klausen1.it/de/transparente-verwaltung/pnrr.html> nella sezione “Amministrazione Trasparente”, ai sensi dell'art. 29 del D.Lgs. n. 50/2016.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

IL DIRIGENTE SCOLASTICO



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 44 vom 29.08.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenzels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für die Schulstellen des GSP Klausen Teppiche und Vorhänge gereinigt werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Textilreinigung Schwingshackl. ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 860,00 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf

der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 860,00 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1  
Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Leistung wird nicht im EMS angeboten, bzw. kann nicht über den EMS angekauft werden.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Anderes: Der Transport der Teppiche und Vorhänge der Schulstellen erfolgt durch die betreffenden Gemeinden im Zuge deren Reinigung der Teppiche und Vorhänge, gemeinsam an die nächst gelegene Textilreinigung. Dadurch können Transportspesen eingespart werden. Der Zuschlag erfolgt an den Wirtschaftsteilnehmer Textilreinigung Schwingshackl.</p>
-------------------------------------	---

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 16.08.2023



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 45 vom 29.08.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass die Rahmenrichtlinien der Grundschule, welche seit 1.09.2009 in Kraft sind, für alle 5 Jahrgangsstufen im Fach Bewegung und Sport die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Schwimmen verpflichtend vorsehen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma ASM Brixen S.p.A. ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 2.980,64 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 und 2024 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung oder Dienstleistung zu einem Vertragswert von 2.980,64 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenghs Klausen1

Edith Rabanser

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Leistung wird nicht im EMS angeboten, bzw. kann nicht über den EMS angekauft werden.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <p>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):</p> <p>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen): Die Rahmenrichtlinien der Grundschule, welche seit 1.09.2009 in Kraft sind, sehen für alle 5 Jahrgangsstufen im Fach Bewegung und Sport die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Schwimmen verpflichtend vor. Der Amateursportverein Brixen wurde beauftragt, die Schwimmlehrer für die Schwimmkurse betreffend dem Schuljahr 2023/24 zu stellen und dieser bietet die Schwimmkurse ausschließlich im nächst gelegenen Hallenschwimmbad in der Acquarena Brixen an. Zudem sind alle anderen Hallenschwimmbäder, in welchen Schwimmkurse abgehalten werden, bzw. in welchen Schwimmkurse angeboten werden, entlegen, und wären nur mit großem Zeitaufwand erreichbar. Somit wurde der Zuschlag an den Wirtschaftsteilnehmer ASM Brixen S.p.A. vergeben.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p>

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 13.06.2023

**„Decreto o determina a contrarre“**  
**Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)**  
**Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit, „Öffentlicher Auftrag,**  
**personenbezogene Dienstleistung im Schul- und Bildungsbereich“**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 46 vom 1.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengel Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, welches im Abschnitt 10, Artikel 55, die sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen, wie die personenbezogenen Dienstleistungen im Schul- und Bildungsbereich im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU (80000000-4 bis 80660000-8 „Allgemeine und berufliche Bildung“: CPV-Kodes 80511000-9 „Ausbildung des Personals“, 80400000-8 „Erwachsenenbildung und sonstiger Unterricht“, 80410000-1 „Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste“), vorsieht und im Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a), vorsieht, dass die Aufträge für diese Dienstleistungen, wenn der Vertragspreis unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, liegt, direkt an die für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden können,

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Schwimmen“ für die Schüler\*innen des Grundschulsprengels Klausen 1 durchgeführt werden soll und hat festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Schwimmsportverein SSV Brixen für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 2.980,00 Euro zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Mehrwertsteuer für 40 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner den Schwimmsportverein SSV Brixen zu einem Gesamtbetrag von 2.980,00 Euro zzgl. gesetzlich vorgeschriebener Mehrwertsteuer für die Durchführung der Schwimmkurse im Schuljahr 2023/24 zu beauftragen;

2. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengel Klausen 1

Edith Rabanser

## Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr. 46 vom 1.09.2023

### Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Bezeichnung des Unternehmens oder der Organisation ohne Gewinnabsicht, welche für ihre Leistung MwSt. berechnet: SSV Brixen, Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Durchführung der Schwimmkurse für das Schuljahr 2023/24 Ort/e: Acquarena Brixen, Vergütung: 2.980,00 Euro
---

Termine:

Dienstleistung:	Schwimmkurs für 13 Schüler*innen der 3. Klasse der GS St.Peter/Villnöß und 11 Schüler*innen der 3. Klasse der GS Teis
Ort und Zeit der Erbringung der Dienstleistung:	Acquarena Brixen, 8 Einheiten, jeweils am Mittwoch von 10.45 bis 11.45 Uhr an folgenden Tagen: 4.10.2023 / 11.10.2023 / 18.10.2023 / 25.10.2023 / 8.11.2023 / 15.11.2023 / 22.11.2023 / 29.11.2023
Dienstleistung:	Schwimmkurs für 8 Schüler*innen der 3. Klasse der GS Gufidaun, 1 Schüler*in der 2. Klasse und 2 Schüler*innen der 3. Klasse der GS Albions, sowie 4 Schüler*innen der 3. Klasse und 4 Schüler*innen der 2 Klasse der GS Ried
Ort und Zeit der Erbringung der Dienstleistung:	Acquarena Brixen, 8 Einheiten, jeweils am Donnerstag nachmittags von 14.00 bis 15.00 Uhr an folgenden Tagen: 4.04.2024 / 11.04.2024 / 18.04.2024 / 2.05.2024 / 9.05.2024 / 16.05.2024 / 23.05.2024 / 30.05.2024
Dienstleistung:	Schwimmkurs für insgesamt 20 Schüler*innen der Klasse 3A der GS Klausen
Ort und Zeit der Erbringung der Dienstleistung:	Acquarena Brixen, 8 Einheiten, jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 11.00 Uhr an folgenden Tagen: 7.11.2023 / 9.11.2023 / 14.11.2023 / 16.11.2023 / 21.11.2023 / 23.11.2023 / 28.11.2023 / 30.11.2023
Dienstleistung:	Schwimmkurs für insgesamt 19 Schüler*innen der Klasse 3B der GS Klausen
Ort und Zeit der Erbringung der Dienstleistung:	Acquarena Brixen, 8 Einheiten, jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 11.00 Uhr an folgenden Tagen: 20.02.2024 / 22.02.2024 / 27.02.2024 / 29.02.2024 / 5.03.2024 / 7.03.2024 / 12.03.2024 / 14.03.2024

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der für geeignet erachtete Wirtschaftsteilnehmer direkt im Sinne des Landesgesetzes Nr. 16/2015, Artikel 58, Absatz 1, Buchstabe a) aufgrund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Rahmenrichtlinien der Grundschule, welche seit 1.09.2009 in Kraft sind, sehen für alle 5 Jahrgangsstufen im Fach Bewegung und Sport die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Schwimmen verpflichtend vor. Da es an der Schule kein Personal mit der entsprechenden Fachausbildung gibt, wird der SSV Brixen aufgrund guter mehrjährigen Erfahrungswerte bezüglich Service/Leistung beauftragt. Der SSV Brixen verfügt über, auch in Bezug auf die didaktische Umsetzung, ausgebildete Schwimmlehrer*innen, welche bereits große Erfahrung in der Durchführung von Schwimmkursen haben. Die langjährige Erfahrung des SSV Brixen und die positiven Erfahrungen aus den vorangegangenen Jahren garantieren uns eine professionelle Durchführung der Dienstleistung. Das Personal ist kompetent und freundlich im Umgang mit Schüler*innen. Der SSV Brixen bietet zudem ganzjährig Schwimmkurse im Schwimmbad „Acquarena“ in Brixen an, welches das am nächsten gelegene Hallenschwimmbad ist. Das Preis/Leistungsverhältnis stimmt und sind marktgerecht.
---

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 47

vom: 31/08/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Beauftragung zur Benützung des Dürersaals
<b>Vertragspartner:</b>	Gemeinde Klausen
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 90,00
	€ 19,80
	€ 109,80
<b>Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:</b>	Die Bestellung ist laut Budget 2023-25 abgedeckt. Die Reservierung des Dürersaals ist für die Abhaltung des Lehrerkollegiums aufgrund seiner Größe zwingend erforderlich

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 Klausen



Piazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Für die Abhaltung der in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Sitzungen des Lehrerkollegiums, bedarf es aufgrund der Anzahl an Lehrpersonal, deren entsprechenden Räumlichkeiten. Da der Grundschulsprengel Klausen 1 aufgrund der erforderlichen Größe über keine geeignete Räumlichkeit verfügt, muss der Dürersaal der Gemeinde Klausen angemietet werden. Für die Anmietung des Dürersaals muss eine Reinigungsgebühr an die Gemeinde entrichtet werden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 48 vom 4.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass die Rahmenrichtlinien der Grundschule, welche seit 1.09.2009 in Kraft sind, für alle 5 Jahrgangsstufen im Fach Bewegung und Sport die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Schwimmen verpflichtend vorsehen,

hat festgestellt, dass die Schüler\*innen mit dem Privatbus zum Schwimmkurs in das Hallenschwimmbad Acquarena nach Brixen gebracht werden müssen, da es keine geeigneten Zeiten mit öffentlichen Transportmittel gibt,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Busunternehmen des Oberpertinger Georg ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 4.800,00 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 und 2024 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 4.800,00 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Leistung wird nicht im EMS angeboten, bzw. kann nicht über den EMS angekauft werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen des Oberpertinger Georg, das Busunternehmen „Bus&Taxi“ des Klammer Markus, sowie das Busunternehmen „Niederstätter & Co“ teil. Der Zuschlag wurde an das Busunternehmen des Oberpertinger Georg aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.

<input type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <p>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):</p> <p>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p>

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 24.05.2023



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 49 vom 12.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass Lehrmittelboxen angekauft werden müssen, welche ein systematisches Arbeiten mit den Lehrmitteln vor Ort besser ermöglichen sollen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Wirtschaftsteilnehmer Pedacta GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 558,00 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf

der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 558,00 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Leistung wird nicht im EMS angeboten, bzw. kann nicht über den EMS angekauft werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p> <p>Für verschiedene Bereiche wurden Fachbücher ausgesucht, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen. Die Lehrmittelboxen, bzw. Einlageboxen besitzen die genauen Maße für den, bereits im Besitz der Schulstelle Albions befindende Aufsatzschrank, welcher auf Maß angefertigt wurde. Im EMS wird der erforderliche Artikel nicht angeboten. Es wurde die Wirtschaftsteilnehmer Loeff GmbH, sowie die Fa. Pedacta GmbH konsultiert. Von der Fa. Loeff GmbH konnte kein Angebot übermittelt werden. Der Zuschlag erfolgt an die Fa. Pedacta GmbH.</p>
-------------------------------------	---

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 8.08.2023, Nr. 807



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 50 vom 6.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass um die Qualität des Turnunterrichts zu erhöhen, Lehrmittel ersetzt, sowie neue Lehrmittel für Sport angekauft werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Wirtschaftsteilnehmer Campus des Klaus Plaschke ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 3.696,85 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf

der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 3.696,85 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Leistung wird nicht im EMS angeboten, bzw. kann nicht über den EMS angekauft werden.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Um die Qualität des Turnunterrichts zu erhöhen müssen Lehrmittel ersetzt, sowie neue Lehrmittel für Sport angekauft werden. Diese speziellen Lehrmaterialien werden vom pädagogischen Lehrpersonal aufgrund der Erfordernisse, bzw. Bedürfnisse der SchülerInnen ausgewählt. Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Campus, sowie die Fa. Archimedes teil. Der Zuschlag ergeht an den Wirtschaftsteilnehmer Campus aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes

<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 5.09.2023, Nr. 04335



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 51 vom 8.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass in Bezug auf die Umsetzung und Einhaltung der geltenden Hygiene- und Sicherheitsrichtlinien an den Grundschulen Teis, Klausen und Gufidaun Staubsauger angekauft werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Wirtschaftsteilnehmer Eiter Herbert & Co Kg ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 661,50 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Lieferung zu einem Vertragswert von 661,50 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Der EMS wurde konsultiert. Die im EMS angebotenen Geräte entsprechen nicht dem Preis/Leistungsverhältnis des vom Zuschlagsempfänger Eiter Herber & Co Kg angebotenen Staubsauger, siehe Dokumentation.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Eiter Herbert & Co Kg und die Fa. Elektro Reichhalter GmbH teil. Zudem wurden die Preise im Elektronischen Markt auf dem ISOV-Portal des Landes verglichen, siehe Dokumentation. Der Zuschlag wurde an den Wirtschaftsteilnehmer Eiter Herbert & Co Kg aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.

<input type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <p>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):</p> <p>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p>

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 7.09.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret des Direktors, Beauftragung einer öffentlichen Körperschaft für  
Referententätigkeit „ausgenommener Vertrag“**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 52 vom 13.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 36/2023, welches die ausgenommenen Verträge regelt und unter diesen, die Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften versteht, wenn die Leistungen im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit im öffentlichen Interesse erbracht werden und welches die nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, und als solche gelten auch ausgenommene Verträge, vorsieht und festlegt, dass diese nicht in den Geltungsbereich des Landesgesetzes Nr. 16/2015 fallen und demzufolge können die Aufträge für diese Dienstleistungen, direkt an die für geeignet erachtete öffentliche Körperschaft, vergeben werden,

hat festgestellt, dass Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Erlebnisschule Langtaufers ein Projekt ist, das im speziellen an die Bedürfnisse der Grundschüler angepasst ist und es den Schüler\*Innen die Möglichkeit bietet, neben Natur und Kulturerlebnissen, auch das soziale Gefüge der Klassengemeinschaft neu zu erfahren, sowie festgestellt, dass das Projekt inhaltlich auf die Zielgruppe abgestimmt ist, und das Thema anschließend der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge (AOV) des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Schulsprengel Graun für die Referententätigkeit beauftragt wird und festgestellt, dass die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Fortbildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.500,00 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, als geeigneten Vertragspartner den Schulsprengel Graun zu einem Gesamtbetrag von 1.500,00 Euro für die Teilnahme der 15. Schüler\*innen der 5. Klasse der Grundschule Lajen am Projekt „Erlebnisschule Langtaufers“ zu beauftragen;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

**Wesentlicher Bestandteil des Dekrets der Schulführungskraft Nr.52 vom 13.09.2023**

Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

**Bezeichnung der öffentlichen Körperschaft: Schulsprengel Graun,**

**Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Teilnahme am Projekt "Erlebnisschule Langtaufers" der 15. Schüler\*innen der 5. Klasse der GS Lajen**

**Ort/e: Graun, Termin/e: 4. - 6.10.2023, Vergütung: 1.500,00 €.**

**Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:**

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

Die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann. Die Erlebnisschule Langtaufers bietet ein Projekt, das im speziellen an die Bedürfnisse der Grundschüler angepasst ist. Es bietet den SchülerInnen die Möglichkeit, neben Natur- und Kulturerlebnissen, auch das soziale Gefüge der Klassengemeinschaft neu zu erfahren. Des Weiteren wird es vom Schulamt finanziell gefördert und nur vom Schulsprengel Graun angeboten. Es handelt sich um Vereinbarungen zwischen zwei öffentlichen Körperschaften und die Leistungen werden im Rahmen ihrer institutionellen Tätigkeit erbracht. In den vergangenen Jahren wurden bereits gute Erfahrungen mit dem Aufenthalt in der Erlebnisschule gesammelt, sodass dieses Projekt von den höhrene Klassen immer wieder gerne in Anspruch genommen wird.

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 53 vom 18.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zur Gesundheitsförderung zum Thema „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ für die Zielgruppe der Schüler\*innen der 1. – 5. Klasse der Grundschule Villnöß/St. Magdalena durchgeführt werden soll, sowie festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Wiesler Bernhard beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 1.157,00 Euro für 26,5 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herrn Wiesler Bernhard zu einem Gesamtbetrag von 1.157,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Zuge des Projekts „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ für die Zielgruppe der SchülerInnen der 1. – 5. Klasse der Grundschule Villnöß/St. Magdalena;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Wiesler Bernhard,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Referententätigkeit im Zuge des Projekts „Bewegung, Koordination und Gleichgewicht“ für die Zielgruppe der SchülerInnen der 1. – 5. Klasse der Grundschule Villnöb/St. Magdalena

Ort/e: Grundschule Villnöb/St. Magdalena

Termin/e: Zeitraum: 18.09.2023 – 22.09.2023

Montag: 7.45-10.15-10.35-12.35 Uhr

Dienstag: 7.45-10.15-10.35-12.35 Uhr/13.35-15.35 Uhr

Mittwoch: 7.45-10.15-10.35-12.35 Uhr

Donnerstag: 7.45-10.15-10.35-12.35 Uhr/13.35-15.35 Uhr

Freitag: 7.45-10.15-10.35-12.35 Uhr

Vergütung: 1.157,00 Euro

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die Bekanntmachung wurde vom 1.09.2023 bis zum 15.09.2023 auf der Homepage des Grundschulsprenghaus Klausen 1 veröffentlicht. Als einzige Interessentin hat sich Herr Wiesler Bernhard gemeldet. Herr Wiesler Bernhard wurde einerseits aufgrund seiner pädagogischen und seiner Clown- Ausbildung, andererseits aufgrund seiner Kompetenz und Erfahrung im Bereich Zirkuspädagogik und Clownerie ausgewählt. Seine Fertigkeiten und sein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern hat er bereits vielfach in seiner Arbeit an Schulen und sozialen Einrichtungen, sowie Krankenhäusern unter Beweis gestellt. Keine interne Lehrperson hat die Voraussetzungen, um in dieser Funktion als Experte tätig zu sein.

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

- Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).
- Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008).
- Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

- Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

- Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 54 vom 25.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass Lehrausflüge den Kindern die Möglichkeit bieten didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde anzunehmen, sowie festgestellt, dass durch Klassenfahrten soziale Fähigkeiten der Kinder gestärkt werden und dass ein Lehrausflug zum Besuch des „Geoparc Blätterbach“ in Aldein stattfinden soll, sowie festgestellt dass für die Rückfahrt es keine geeigneten Zeiten mit öffentlichen Transportmittel gibt und daher ein Privatbus für den Schülertransfer beauftragt werden muss,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Wirtschaftsteilnehmer Niederstätter & Co. GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 318,18 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 318,18 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1

Edith Rabanser

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

### Begründung Auswahl des Vertragspartners: Ankäufe von Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Dienstleistung wird im EMS nicht angeboten.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, sowie in Bezug auf die Dringlichkeit angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahm das Busunternehmen Bus&Taxi Klammer, sowie das Busunternehmen Niederstätter teil. Der Zuschlag wurde an das Busunternehmen Niederstätter aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input type="checkbox"/>	Anderes:
--------------------------	----------

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 18.09.2023

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)**  
**Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit**  
**einer natürlichen Person, selbständige Arbeit**  
**Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 55 vom 25.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenghels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Bildungsmaßnahme zum Thema „Musik, mein bester Freund“ für die Zielgruppe der Schüler\*innen der 1. – 5. Klasse der Grundschule Villnöß/St. Peter durchgeführt werden soll, sowie festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Elsler Dietmar beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 640,00 Euro für 16 Stunden zzgl. der Fahrtspesen laut Landestarif beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herrn Elsler Dietmar zu einem Gesamtbetrag von 640,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Zuge des Musikprojekts „Musik, mein bester Freund“ für die Zielgruppe der SchülerInnen der 1. – 5. Klasse der Grundschule Villnöß/St. Peter;

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Elsler Dietmar,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Referententätigkeit im Zuge des Musikprojekts „Musik, mein bester Freund“ für die Zielgruppe der SchülerInnen der 1. – 5. Klasse der Grundschule Villnöb/St. Peter

Ort/e: Grundschule Villnöb/St. Peter

Termin/e: Zeitraum: 26.09.2023 – 10.10.2023

Vergütung: 640,00 Euro

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Die Bekanntmachung wurde vom 1.09.2023 bis zum 15.09.2023 auf der Homepage des Grundschulsprenghaus Klausen 1 veröffentlicht. Als einziger Interessent hat sich Herr Elsler Dietmar gemeldet. Herr Elsler Dietmar wurde einerseits aufgrund seiner Ausbildung zum Musiktherapeuten, andererseits aufgrund seiner Kompetenz und Erfahrung im Bereich der Musiktherapie ausgewählt. Seine Fertigkeiten und sein pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern hat er bereits vielfach in seiner Arbeit an Schulen unter Beweis gestellt. Keine interne Lehrperson hat die Voraussetzungen, um in dieser Funktion als Experte tätig zu sein.

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 56 vom 29.09.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Lehrerfortbildung zum Thema „Lese Glück: Praktische Methoden der kreativen Literaturvermittlung für Grundschulen“ durchgeführt werden soll, sowie festgestellt, dass die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen in der Regel bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenzen oder Wissen aneignen und so im Sinne des Landesgesetzes Nr. 12/2000, Artikel 2, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Frau Klein Kathrin beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 400,00 Euro für 4 Stunden zzgl. der Fahrtspesen beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Kathrin Klein zu einem Gesamtbetrag von 400,00 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit zum Thema „Lese Glück: Praktische Methoden der kreativen Literaturvermittlung für Grundschulen“

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Katrin Klein,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Referententätigkeit im Zuge einer Lehrerfortbildung zum Thema „Lese Glück: Praktische Methoden der kreativen Literaturvermittlung für Grundschulen“

Ort/e: Aula Mittelschule Klausen

Termin/e: Zeitraum: 4.10.2023 von 14.00 bis 18.00 Uhr

Vergütung: 400,00 Euro

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell'offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell'istruzione, dell'università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Im Dreijahresplan 2023-26 wurde ein Schwerpunkt im Bereich Leseförderung festgeschrieben mit dem Ziel im Dreijahreszeitraum die Lesekompetenz der Schüler\*innen zu verbessern und zu festigen. Als Begleitmaßnahme wurde

festgelegt, dass regelmäßig Fortbildungen für Lehrkräfte zu diesem Schwerpunkt geplant und angeboten werden, um diese weiterzubilden und zu professionalisieren. Frau Klein hat bereits in der Vergangenheit an mehreren Grundschulen des Landes Fortbildungen im Bereich Leseförderung erfolgreich durchgeführt und weist viel Erfahrung in diesem Bereich auf.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielendem Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 58 vom 5.10.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenzels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für verschiedene Bereiche Fachbücher und Lehrmittel ausgesucht wurden, welche auch Teils Arbeitmaterialien enthalten um Themenbereiche besser veranschaulichen zu können und um die Qualität des Unterrichts zu erhöhen;

hat festgestellt, dass für die Grundschulen Klausuren und Albions Lehrmittel angekauft werden müssen;

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Wirtschaftsteilnehmer Athesia Buch Gmbh ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 213,15 Euro beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 213,15 Euro abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verwaltungsverfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Dienstleistung wird im EMS nicht angeboten.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Buchladen Weger Gmbh, sowie die Fa. Ahtesia Buch Gmbh teil. Der Zuschlag erfolgt aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes an den Wirtschaftsteilnehmer Ahtesia Buch Gmbh.
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input type="checkbox"/>	Anderes:
--------------------------	----------

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 25.09.2023, Nr.1/2308/000249



**Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge**

florttlaufende Nr.: 59

vom: 09/10/2023

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

<b>Gegenstand:</b>	Beauftragung zur Durchführung des Schwimmkurses für die GS Lajen im S
<b>Vertragspartner:</b>	MARDOLOMIT - SCHWIMMBAD GmbH Hallenbad
<b>Voraussichtlicher Preis:</b>	€ 1.360,00
	€ 299,20
	€ 1.659,20

**Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:** Die Rahmenrichtlinien der Grundschule, welche seit 1.09.2009 in Kraft sind, sehen für alle 5 Jahrgangsstufen im Fach Bewegung und Sport die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Schwimmen verpflichtend vor

**Begründung der Auswahl des Vertragspartners:**

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.

Marktplatz 1  
39043 KlausenPiazza Mercato 1  
39043 Chiusa

Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).

Anderes:

Die Rahmenrichtlinien der Grundschule, welche seit 1.09.2009 in Kraft sind, sehen für alle 5 Jahrgangsstufen im Fach Bewegung und Sport die Erweiterung der Kompetenzen im Bereich Schwimmen verpflichtend vor. Der Wirtschaftsteilnehmer Mardolomit verfügt über ausgebildete Schwimmlehrer, welche bereits große Erfahrung in der Durchführung von Schwimmkursen haben. Zudem ist das Schwimmbad Mardolomit das am nächsten gelegene Schwimmbad, welches über die nötigen Voraussetzungen für die Abhaltung eines Schwimmkurses verfügt, und welches über die öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar ist. Alle anderen Schwimmbäder, in welchen Schwimmkurse abgehalten werden, bzw. in welchen Schwimmkurse angeboten werden, sind entlegen, und wären nur mit großem Zeitaufwand erreichbar. Der damit zusammenhängende Schülertransport wäre mit hohen Mehrkosten verbunden.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

**Edith Rabanser**

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit  
einer natürlichen Person, selbständige Arbeit  
Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 60 vom 18.10.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Eltern- Lehrerfortbildung am Grundschulsprenkel Klausen 1 zum Thema „Psychische Gesundheit von Kindern, Kinder für das Leben stärken“ durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Frau Dr. Sabine Cagol beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 240,00 Euro zzgl. des Vorsorgebeitrages und der Stempelsteuer für 2 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Frau Dr. Sabine Cagnol zu einem Gesamtbetrag von 240,00 Euro zzgl. des Vorsorgebeitrages und der Stempelsteuer für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Zuge der Eltern- Lehrerfortbildung zum Thema „Psychische Gesundheit von Kindern, Kinder für das Leben stärken“

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Dr. Sabine Cagol,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Eltern- Lehrerfortbildung zum Thema „Psychische Gesundheit von Kindern, Kinder für das Leben stärken“

Ort/e: Online Fortbildung

Termin/e: Zeitraum: 23.10.2023 von 19.30 – 21.30 Uhr

Vergütung: 240,00 Euro

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen, um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Frau Cagol ist eine Fachfrau im Bereich Psychotherapie und weist ein umfassendes Curriculum auf. Aufgrund ihrer Arbeit mit Jugendlichen und Kindern und deren Familien hat sie auch eine große Erfahrung im Bereich psychischer Gesundheit von Kindern. Sie hat die Staatsprüfung für Psychologen abgelegt und weist eine Vielzahl an zusätzlichen Ausbildungen auf.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Aufgrund des Curriculums der Referentin ist eine Erhöhung des Stundensatzes auf 120,00 Euro je Stunde gerechtfertigt.

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

--

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung  
CIG Z643CDFA96**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 61 vom 20.10.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprenzels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass Theaterbesuche für die Schüler\*innen der Grundschulen Klausen, Gufidaun, Villöß/St.Peter und St.Magdalena durchgeführt werden sollen, die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann. Die Theatervorstellungen des Südtiroler Kulturinstituts sind inhaltlich auf die Zielgruppe der teilnehmenden Klassen der Grundschulen Klausen, Gufidaun, St.Magdalena/Villnöss und St.Peter/Villnöß abgestimmt. Zudem wird das Thema anschließend im Unterricht vor- und nachbehandelt.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Südtiroler Kulturinstitut ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 877,27 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 877,27 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die stellvertretende Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Dorothea Brugger

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Dienstleistung wird im EMS nicht angeboten.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	Anderes: Die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann. Die Theatervorstellungen des Südtiroler Kulturinstituts sind inhaltlich auf die Zielgruppe der teilnehmenden Klassen der Grundschulen Klausen, Gufidaun, St.Magdalena/Villnöss und St.Peter/Villnöß abgestimmt. Zudem wird das Thema anschließend im Unterricht vor- und nachbehandelt.
-------------------------------------	--

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

### Anlage 2

#### Wesentlicher Bestandteil

#### Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 18.10.2023



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung  
CIG Z183CF7CFF**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 62 vom 24.10.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass für die Schulstellen Villnöß/St.Magdalena, Klausen und Teis digitale Geräte, sowie Zubehör angekauft werden müssen, welche für die Umsetzung der didaktischen Maßnahmen dringend erforderlich sind;

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner der Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 886,69 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 886,69 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;
2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;
3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht- Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Amonn Office GmbH, sowie die Fa. Tinkhauser Büromarkt GmbH teil. Von der Fa. Amonn Office GmbH konnte kein Angebot übermittelt werden. Zudem wurden die Preise im Elektronischen Markt auf dem ISOV-Portal des Landes verglichen, siehe Dokumentation. Der Zuschlag wurde an den Wirtschaftsteilnehmer Tinkhauser Büromarkt GmbH aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes vergeben.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):

<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Anderes:

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

**Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)**  
**Dekret des Direktors, Beauftragung für Referententätigkeit**  
**einer natürlichen Person, selbständige Arbeit**  
**Direktvergabe**

Dekret des Direktors/der Direktorin Nr. 63 vom 7.11.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Werkverträge mit Experten und Expertinnen für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten abschließen können, dies mit dem Ziel, das Bildungsangebot der Schule zu bereichern,

in das Legislativdekret Nr. 165/2001, in geltender Fassung, welches im Artikel 7, Absatz 6-bis, vorsieht, dass externe Personen, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, in der Regel mittels Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) ausgewählt werden, eine direkte Beauftragung im Sinne des „intuitu personae“ ohne Vergleichsverfahren ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, und zwar:

falls es sich um eine sehr kurzfristige rein sporadische gelegentliche Mitarbeit handelt, wie es zum Beispiel die einzelne Referententätigkeit sein kann (Rundschreiben des Präsidiums des Ministerrats Nr. 2/2008, „Dipartimento della funzione pubblica“, Punkt 7 und Artikel 6 „esclusioni“ der Anlage), aufgrund der Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“), d.h. die Referententätigkeit kann im Sinne der guten Verwaltung, Grundsatz der Effektivität, nur von einer ganz bestimmten externen Person erbracht werden (Rechnungshof, Piemont, Kontrollsektion 122/2014), wobei als Beispiel hierfür, die Beauftragungen für Referententätigkeit („incarichi di docenza“) genannt werden (Rechnungshof, Piemont, Beschluss 24/2019) und

aufgrund absoluter objektiver Dringlichkeit infolge eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad un evento eccezionale“) (Rechnungshof, Lombardei, Kontrollsektion 2/2000/2010/Reg.),

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 39/2021, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei Bildungstätigkeiten, wie Fortbildungsveranstaltungen für das Personal, festlegt und in den Beschluss der Landesregierung Nr. 79/2018, welcher Höchstpreise für verschiedene Leistungen, darunter die Referententätigkeit bei besonderen Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler festlegt und

hat festgestellt, dass eine Lehrerfortbildung am Grundschulsprenkel Klausen 1 zum Thema „Erste Schritte bei Notfällen, Herangehensweise bei Notfällen, Arbeit in der Klasse (Bei Todesfällen von Eltern, Omas...), wie trauern Kinder“ durchgeführt werden soll,

hat festgestellt, dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Bediensteten der Schule in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt und hat festgestellt, dass es sich um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG Nr. 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g), und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“, 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ handelt und somit die Voraussetzungen für die Auftragsvergabe an eine externe Person gegeben ist,

hat festgestellt, dass der Auftrag unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für Mitarbeiten („collaborazioni“) im Sinne des Legislativdekrets Nr. 33/2013, Artikel 15 auf perlaPA veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass kein Interessenkonflikt besteht und als geeigneter Vertragspartner für die Referententätigkeit Herr Sampt Rudi beauftragt wird und hat festgestellt, dass der Vertragspartner die Voraussetzungen besitzt und die Auswahl des Vertragspartners aufgrund einer Überprüfung des eingereichten Lebenslaufs und seiner beruflichen Erfahrung und Fähigkeiten erfolgt ist, durch welche die hohe Fachkompetenz des Vertragspartners nachgewiesen wurde, welche Garant dafür ist, dass durch die Leistungserbringung, die vom Auftraggeber erwünschte Wirkung/Effektivität durch die Bildungsmaßnahme erzielt wird,

hat festgestellt, dass die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahlmodalität, falls im Sinne der einschlägigen Bestimmungen die Auswahl des Vertragspartners durch eine Direktbeauftragung im Sinne des „intuitu personae erfolgt ist und kein Vergleichsverfahren durchgeführt worden ist, die detaillierte schriftliche Begründung betreffend die Auswahl des Vertragspartners aufgrund der nachgewiesenen Fachkompetenz, sowie die schriftliche Begründung, falls die Vergütung im Sinne der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 oder Nr. 79/2018 erhöht worden ist, wesentlicher Bestandteil dieses Dekretes ist,

hat festgestellt, dass die Vergütung 191,80 Euro für 2,5 Stunden beträgt und hat festgestellt, dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, als geeigneten Vertragspartner Herr Sampt Rudi zu einem Gesamtbetrag von 191,80 Euro für folgende Tätigkeit zu beauftragen: Referententätigkeit im Zuge der Lehrerfortbildung zum Thema "Erste Schritte bei Notfällen, Herangehensweise bei Notfällen, Arbeit in der Klasse (Bei Todesfällen von Eltern, Omas...), wie trauern Kinder“

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

## Begründung Auswahl des Vertragspartners für eine Referententätigkeit

Name und Vorname des Auftragnehmers: Sampt Rudi,

Gegenstand: Referententätigkeit im Rahmen folgender Veranstaltung: Lehrerfortbildung zum Thema "Erste Schritte bei Notfällen, Herangehensweise bei Notfällen, Arbeit in der Klasse (Bei Todesfällen von Eltern, Omas...), wie trauern Kinder

Ort/e: Aula Mittelschule Klausen

Termin/e: Zeitraum: 8.11.2023 von 14.30 – 17.00 Uhr

Vergütung: 191,80 Euro

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt:

Dass der Inhalt dieses Auftrages, der an eine externe (physische oder juristische) Person vergeben werden soll, mit den institutionellen Zielen der Auftrag erteilenden Verwaltung übereinstimmt.

Bezüglich der Sachverhaltsermittlung (G.v.D 165/2001), welche Aufschluss darüber geben soll, ob die Leistung, die an einen externen Experten/eine externe Expertin vergeben werden soll, zu den institutionellen Aufgaben der eigenen Bediensteten gehört und somit nach objektiven Kriterien nicht ausgelagert werden darf, wird Folgendes festgestellt: Beauftragungen von externen Experten/Expertinnen im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3,“ gelten als Bereicherung des Bildungsangebotes („arricchimento dell’offerta formativa“). Den Schulen bzw. der Abteilung Bildungsverwaltung (für die Schulen) räumt die Rechtsordnung ausdrücklich die Kompetenz ein, im Rahmen ihrer didaktischen Autonomie und im Rahmen ihrer Vertragsautonomie, Werkverträge mit externen Experten/Expertinnen abzuschließen, um das Bildungsangebot zu bereichern und um dadurch die Zielsetzung „hohe Bildungsqualität“, bzw. „Steigerung der Bildungsqualität“ möglichst gut zu erreichen. Die Rechtsordnung sieht die Beauftragung von externen Experten/Expertinnen für Referententätigkeit („attività di relatore, docenza“) für die Fortbildung von Lehrpersonen und für besondere Aktivitäten und Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler ausdrücklich vor, dies unbeschadet davon, dass in der Regel die Erteilung von Unterricht institutionelle Aufgabe der Lehrpersonen ist (in der Regel darf die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder andere Leistungen, wie eine „bloße“ Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern, die von Lehrpersonen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, nicht ausgelagert werden).

Dass die Referententätigkeit, die Gegenstand der Beauftragung ist, nicht zu den institutionellen Leistungen der eigenen Bediensteten (insbesondere Lehrpersonen) gehört und es sich somit bei der Leistung nicht um die Erteilung von curricularem Unterricht im Sinne der einschlägigen Rahmenrichtlinien oder um andere Leistungen, die von Lehrpersonen in der Regel im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben erbracht werden müssen, handelt, sondern um eine Bereicherung des Bildungsangebotes im Sinne des LG 12/2000, Artikel 9, Absatz 6, des DLH 38/2017, Artikel 18, Absatz 2, Buchstabe g und im Sinne des „Decreto del Ministro dell’istruzione, dell’università e della ricerca“ 129/2018, Artikel 43, Absatz 3“ (wie z.B. Durchführung besonderer Unterrichtseinheiten für Schülerinnen und Schüler, Fortbildung für Lehrpersonen).

Dass zwecks Auswahl des Vertragspartners ein Vergleichsverfahren („procedura comparativa“) durchgeführt wurde.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Dass der Vertragspartner aufgrund der folgenden Begründung ohne Vergleichsverfahren, also direkt, im Sinne des „intuitu personae“, ausgewählt wurde:

Beim Auftragnehmer handelt es sich um keine Mitarbeit („collaborazione“), da der Auftragnehmer keine physische Person ist, die ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringt (es handelt sich also um ein Unternehmen, um eine Organisation ohne Gewinnabsicht oder um eine öffentliche Körperschaft).

Beim Auftrag handelt es sich um eine kurzfristige, rein gelegentliche Mitarbeit („... collaborazioni meramente occasionali... ad esempio... la singola docenza...“) im Sinne des Rundschreibens des Ministerrates 2/2008),

Objektive Dringlichkeit aufgrund eines unvorhersehbaren außerordentlichen Ereignisses („assoluta urgenza determinata dalla imprevedibile necessità della consulenza in relazione ad ... un evento eccezionale“):

Einzigartigkeit der Leistung unter dem subjektiven Aspekt („unicità della prestazione sotto il profilo soggettivo“):

Siehe unten angeführte Begründung, aus welcher die Einzigartigkeit hervorgehen muss.

Dass der Vertragspartner auf Grund folgender Begründung ausgewählt wurde:

(Physische Personen, welche ihre Leistung im Rahmen einer selbständigen Arbeit erbringen, müssen ihren Lebenslauf – im Europass-Format - einreichen)

Herr Sampt Rudi verfügt aufgrund seiner Ausbildung als Seelsorger und Trauerbegleiter und seiner praktischen pädagogischen Erfahrung in diesem speziellen Bereich über ein äußerst fundiertes Fachwissen. Kein interner Bediensteter verfügt über ein ähnliches Fachwissen in diesem Gebiet und daher kann nur durch die Beauftragung einer externen Person die entsprechende Qualität erreicht werden.

Dass die Vergütung unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Preisangemessenheit vereinbart wurde und dass eine Verhältnismäßigkeit zwischen der mit dem Vertragspartner vereinbarten Vergütung und dem voraussichtlich zu erzielenden Nutzen für die Verwaltung besteht.

Dass bei der Festlegung der Vergütung die Bestimmungen der Beschlüsse der Landesregierung Nr. 39/2021 und Nr. 79/2018 (Nr. 79/2018 gilt nur für Schulen staatlicher Art) berücksichtigt worden sind.

Es wurde im Sinne des Beschlusses der Landesregierung  Nr. 39/2021,  Nr. 79/2018 eine angemessene Erhöhung der Vergütung vereinbart. Begründung für die Erhöhung oder Beilage des Beschlusses des Schulrates, falls die Erhöhung 50% (BLR Nr. 39/2021) oder 80% (BLR Nr. 79/2018) übersteigt:

Aufgrund des Curriculums der Referentin ist eine Erhöhung des Stundensatzes auf 120,00 Euro je Stunde gerechtfertigt.

Vergütungen für Sonderfälle (Artikel 13 des BLR Nr. 39/2021):

--

Dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung  
CIG Z4C3D1171F**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 64 vom 8.11.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass 3 Radiogeräte der Grundschule Klausen repariert werden müssen, welche für den Lehrbetrieb dringend erforderlich sind,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Elektro Reichhalter GmbH ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 117,21 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf

der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 117,21 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Dienstleistung wird im EMS nicht angeboten.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vertragspartner ohne Marktanalyse ermittelt, da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht</li><li>- Dringende Reparaturarbeiten</li><li>- Sehr gute Erfahrungswerte bezüglich Service/Leistung und prompte Erledigung des Auftrages</li></ul>
-------------------------------------	--

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 13.10.2023, Nr.5144786, Nr. 5144787 und Nr. 5144790



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung  
CIG ZA73CF7961**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 65 vom 8.11.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass Theaterbesuche für die Schüler\*innen der Grundschulen Klausen, Albions und Lajen/St.Peter durchgeführt werden sollen, die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann. Die Theatervorstellungen des Jugendhaus Kassianeum sind inhaltlich auf die Zielgruppe der teilnehmenden Klassen der Grundschulen Klausen, Albions und Lajen/St.Peter abgestimmt. Zudem wird das Thema anschließend im Unterricht vor- und nachbehandelt.

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner das Jugendhaus Kassianeum ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 459,20 Euro zzgl der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 459,20 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Dienstleistung wird im EMS nicht angeboten.
<input type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen):
<input type="checkbox"/>	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: 1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen): 2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Anderes: Die Durchführung von gezielten Bildungsmaßnahmen bewirken, dass sich Teilnehmer zusätzliche Kompetenz oder Wissen aneignen und so im Sinne des Dekrets des Landeshauptmannes Nr. 22/2018, Artikel 3, Absatz 3, die Wirksamkeit des Lehrens oder/und des Lernens an der Schule erhöht werden kann. Theaterbesuche bieten den Kindern die Möglichkeit didaktische Angebote außerhalb der eigenen Gemeinde wahrzunehmen. Die Theatervorstellungen des Jugendhaus Kassianum sind inhaltlich auf die Zielgruppe der teilnehmenden Klassen der Grundschulen Klausen, Albions und Lajen/St.Peter abgestimmt. Zudem wird das Thema anschließend im Unterricht vor- und nachbehandelt.</p>
-------------------------------------	---

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 26.10.2023



**Klausen I**

**Chiusa I**

39043 Klausen/Chiusa, Marktplatz 1 – Piazza Mercato 1 ☎ 0472-847552

[Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it](mailto:Gsd.KlausenI@schule.suedtirol.it) - [Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it](mailto:Gsd.KlausenI@pec.prov.bz.it)

Steuer-Nr./Cod. Fisc.: 80002580217 – Codice Univoco Ufficio: UFKVHK

**„Decreto o determina a contrarre“  
Muster Ermächtigung zum Vertragsabschluss („decreto o determina a contrarre“)  
Dekret der Schulführungskraft über einen öffentlichen Auftrag,  
Ankauf einer Lieferung oder Dienstleistung  
CIG Z8A3D11920**

Dekret der Schulführungskraft Nr. 66 vom 9.11.2023  
(Veröffentlichung auf der Webseite der Schule, G.v.D. Nr. 33/2013)

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,

in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 26, Absatz 2, vorsieht, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

in das Landesgesetz Nr. 1/2002, in geltender Fassung, welches im Artikel 21/ter, Absatz 5, vorsieht, dass die Schulen verpflichtet sind, die Richtpreise der AOV für einzelner Güter und Dienstleistungen zu berücksichtigen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 140.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in das GvD Nr. 36/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 50, vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss,

festgestellt, dass in der Regel der Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, nicht eingeladen werden darf,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547 vom 27.06.2023, welcher die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation angewandt wird und die Fälle, in welchen im Allgemeinen die Rotation nicht angewandt wird,

festgestellt, dass bei Vorliegen eines spezifischen öffentlichen Interesses, auch vom Wirtschaftsteilnehmer, welcher den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat, ein Kostenvoranschlag eingeholt werden kann, wobei in der Regel bei Vertragswerten unter 140.000 Euro eine stichhaltige Begründung („onere motivazionale più stringente“) anzuführen ist

festgestellt, dass bei Vertragswerten unter 5.000 Euro gemäß Absatz 6 des Artikels 49 des GvD 36/2023 von der Rotation abgesehen werden kann,

hat festgestellt, dass bei Direktvergaben über 5.000 und unter 140.000 Euro die Wiedereinladung zur Abgabe eines Kostenvoranschlages nur dann begründet werden muss, falls der Wirtschaftsteilnehmer den Auftrag erhält, welcher bereits den letzten gleichartigen Auftrag erhalten hat,

hat festgestellt, dass um die Qualität des Integrationsunterrichtes zu erhöhen verschiedene Lehrmaterialien mit speziellen Eigenschaften angekauft werden müssen,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Fa. Schulbedarf Klaus Plaschke ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners, in der Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets ist, angeführt ist,

hat festgestellt, dass der Ankauf unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 252,40 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer beträgt und hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt werden und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer, einen öffentlichen Auftrag, zwecks Ankauf

der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 252,40 Euro zzgl. der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer abzuschließen;

2. die Anlage 1, Begründung über die Auswahl des Vertragspartners ist wesentlicher Bestandteil dieses Dekrets;

3. EVV („RUP“) dieses Verfahrens ist folgende Person: Widmann Gerd

Die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Klausen 1

Edith Rabanser

Anlage 1  
Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:  
Ankäufe von Lieferungen (Waren) und  
Dienstleistungen (nicht Referententätigkeit)

<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über eine Konvention des Landes angekauft.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden (als wesentlichen Bestandteil dieser Begründung, Preisangebot der Ware/der Dienstleistung und den aktuellen Preis der Ware/der Dienstleistung in der Konvention beilegen).
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen (Begründung anführen):
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
<input type="checkbox"/>	Der Referenz- oder Richtpreis des Landes ist höher als jener des ausgewählten Vertragspartners (eventuellen Richtpreis anführen).
<input checked="" type="checkbox"/>	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
<input type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Ware, die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft. (Begründung anführen): Die Dienstleistung wird im EMS nicht angeboten.
<input checked="" type="checkbox"/>	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. (Begründung anführen): Um die Qualität des Integrationsunterrichtes zu erhöhen wurden verschiedene Lehrmaterialien aufgrund der speziellen Eigenschaften vom pädagogischen Lehrpersonal der Grundschule Klausen ausgesucht. Der Vertragspartner wurde durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt. Dabei wurden die Grundsätze der Freien Konkurrenz und Nicht-Diskriminierung, bezogen auf den Vertragswert, angemessen respektiert. An der Marktrecherche nahmen die Wirtschaftsteilnehmer Universitätsbuchhandlung Weger, sowie die Fa. Schulbedarf Klaus Plaschke teil. Der Zuschlag ergeht aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebotes an die Fa. Schulbedarf Klaus Plaschke.

<input type="checkbox"/>	<p>Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt:</p> <p>1. Es gibt eine besondere Marktstruktur, d.h., es gibt keine Konkurrenz am Markt, es fehlen rationale Alternativen. (Begründung anführen):</p> <p>2. Es gibt am Markt zwar theoretisch Alternativen, die Verwaltung müsste aber nachweislich signifikante Qualitätsverluste bei der Leistungsverbringung hinnehmen. (Begründung anführen):</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Anderes:</p>

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.

Anlage 2  
Wesentlicher Bestandteil

Kostenvoranschlag

- Kostenvoranschlag vom 11.10.2023, Nr. 04376